



Niederschrift über die 33. Sitzung des Marktgemeinderates am 08.09.2010 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.07.2010
- 3 Bekanntgaben
- 3.1 Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.2 Liquiditätsplanung für August 2010 (gem. § 57 KommHV)
- 3.3 Liquiditätsplanung für September 2010 (gem. § 57 KommHV)
- 3.4 Statistik der Wasser- und Abwasserentgelte 2010
- 3.5 Kreuzungsumbau an der Staatsstraße St 2050 / Kreisstraße KR DAH 3 im Bereich der Ludwig-Thoma-Straße / Dachauer Straße;
Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Errichtung einer provisorischen Querungshilfe
- 3.6 Bekanntgaben;
Bürgerversammlungstermine im Herbst 2010
- 3.7 Personelle Veränderung in der Rathausverwaltung
- 3.8 Vergabe von Grundstücken im Rahmen des Baulandbeschaffungsprogramms A des Marktes Markt Indersdorf
Grundstücke im Baugebiet Pfarrpründe im Ortsteil Niederroth
- 3.9 Hocker am Philosophenweg
- 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Marktplatz";
Vorstellung des ausgearbeiteten Änderungsentwurfs;
Billigung und Freigabe zum Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- 5 15. Änderung des Flächennutzungsplanes;

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit);
Aufteilung des Verfahrens - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 6 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solar Niederroth Nord-West)
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit);
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 7 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West;
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit);
Vorstellung des Standortkonzepts für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindebereich;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 8 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solar Tiefenlachen);
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung;
Billigungs- und Feststellungsbeschluss
- 9 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 "Solar Tiefenlachen";
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung;
Billigung des Planentwurfs
- 10 Bebauungsplan Nr. 63 "Hammerschmiedweg Süd";
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB;
Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung;
Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 11 Antrag des Heimatvereins Indersdorf e. V. auf Auszahlung des geplanten Zuschusses 2010 für die Sanierung des Mesnerhauses
- 12 Berichterstattung über die Flächenerhebung im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr in Markt Indersdorf
- 13 Entwässerung des Ortsteils Gundackersdorf;
Berichterstattung über eine Besprechung mit dem Wasserwirtschaftsamt München über die weitere Vorgehensweise (Zeitplan, Zuwendungsfragen, etc.);
Grundsatzbeschluss über den Bau einer zentralen Entwässerungseinrichtung
- 14 Zukünftige Bezuschussung der VfB Ainhofen
- 15 Erschließung Baugebiet Nr. 57 "Hammerschmiedweg Nord";
Vorstellung der Erschließungsplanung;
Billigung des Planentwurfs
- 16 Antrag "Instandsetzung und Gestaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 55 von Untergeiersberg nach Ainhofen" als Einzelprojekt von Dachau AGIL e.V.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Mitglieder, die Zuhörer und die Vertreter der Presse herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

MGR Weigl beantragt die Absetzung des TOP 4 von der Tagesordnung. Er begründet seinen Antrag mit einer mangelhaften Erläuterung, fehlenden Informationen und einem zu kleinen Planmaßstab. Weiter verweist er auf die sehr kurze Vorbereitungszeit, da die zugehörigen Unterlagen erst 4 Tage vor der Sitzung zugestellt wurden.

Abstimmungsergebnis: 4 : 12 Somit ist der Antrag abgelehnt.
(MGR Reichlmair und Blumenschein
noch nicht anwesend)

MGR Lachner beantragt die Verschiebung des TOP 11 in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung sowie eine Berichterstattung im TOP Bekanntgaben in dieser Angelegenheit. Er begründet dies mit einem noch notwendigen Informationsbedarf des Marktgemeinderates sowie der besonderen Tragweite dieses Beschlusses.

Nach entsprechender Beratung soll dann in einer der nächsten öffentlichen Sitzung hierüber ein Beschluss gefasst werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Reichlmair noch nicht anwesend)

Der TOP 11 wird verschoben. Es erfolgt eine Berichterstattung im TOP Bekanntgaben

Da keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.07.2010

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.07.2010 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.07.2010 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Reichlmair noch nicht anwesend)

TOP 3 Bekanntgaben

TOP 3.1 Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung; Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 28.07.2010

TOP 14 Grundstücksangelegenheiten;
Erwerb einer Gehwegfläche in der Ortsdurchfahrt Hirtlbach;

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und erteilte die Zustimmung zur Urkunde Z 1451/2010 des Notars Jörg Zöbelein aus Dachau vom 18.06.2010.

TOP 14.1 Verkauf des gemeindlichen Grundstücks an der Waldstraße 8a
Fl. Nr. 295/9, Gemarkung Indersdorf; Absage des Käufers / neuer Interessent

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, das Grundstück zu den gleichen Konditionen wie zur Sitzung am 19.05.2010 beschlossen an Herrn Jochen Wurstler, Markt Indersdorf, zu verkaufen. Neben dem Kaufpreis von 90.000,00 € hat der Erwerber auch alle Nebenkosten des Kaufs zu tragen. Der Beschluss vom 19.05.2010 hinsichtlich des Verkaufs an vorherigen Interessenten wurde insoweit aufgehoben. Der 1. Bürgermeister wurde zur Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages ermächtigt.

TOP 15 Baulandmodell "Pfarrfründe Niederroth"; Grundstücksauseinandersetzung;
Messungsanerkennung und Auflassung (Auseinandersetzung)

Der Urkunde des Notars Dr. Johann Mayr in Dachau vom 07.07.2010, UR. Nr. M 1952/2010, wurde zugestimmt. Die darin niedergelegten Bestimmungen wurden zum Gegenstand dieses Beschlusses erhoben.

Gegenstand der Urkunde: Messungsanerkennung und Auflassung

Veräußerer: Pfarrwidum Niederroth, Niederroth, Lindenstraße 1, 85229 Markt Indersdorf

Erwerber: Markt Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf

Veräußerter Grundbesitz:

Neu gebildete Grundstücke gemäß Fl. Nr. 422 für die Gemarkung Niederroth wie folgt:

Fl. Nr. 750/5 zu 630 qm, Fl. Nr. 750/19 zu 1.001 qm, Fl. Nr. 750/20 zu 5 qm, Fl. Nr. 750/7 zu 249 qm, Fl. Nr. 750/8 zu 256 qm, Fl. Nr. 750/9 zu 257 qm, Fl. Nr. 750/10 zu 321 qm, Fl. Nr. 750/11 zu 223 qm, Fl. Nr. 750/12 zu 271 qm, Fl. Nr. 750/13 zu 246 qm, Fl. Nr. 750/14 zu 241 qm, Fl. Nr. 750/15 zu 263 qm
Restkaufpreis: 109.002,18 €

TOP 16 Baulandmodell "Pfarrfründe Niederroth";
 Festsetzung der Veräußerungsmodalitäten

Der Verkaufspreis ohne die Erschließungs- und sonstigen Kosten wurde auf 160,00 €/qm für die Parzellen 7,8,9 und 10 sowie auf 175,00 €/qm für die Parzellen 11,12,13,14 und 15 festgesetzt. Das entspricht ca. 77 v. H. bzw. ca. 84 v. H. des vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenwerts für baureifes Land. Auf die Vergabe der Grundstücke ist im Internet, im Mitteilungsblatt und im öffentlichen Aushang im Rahmen des Baulandbeschaffungsprogramms des Marktes für Einheimische und sonstige Berechtigte hinzuweisen. Die Dauer der Bekanntmachung wurde zunächst auf zwei Monate beschränkt.

TOP 17 Erschließung des Baugebietes Pfarrfründe in Niederroth;
 Vergabe der Leistungen für den Bau der Entwässerungseinrichtung

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis von den vorliegenden Angeboten und erteilte den Auftrag zur Ausführung der Kanalbauarbeiten an den kostengünstigsten Bieter, die Firma Weigl, Weilach, zum in der Sitzungsvorlage genannten Angebotspreis von 289.194,69 €.

TOP 3.2 Liquiditätsplanung für August 2010 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 07/2010

	EUR
Steuererstattungen	8.600,00
Feuerwehrrätehaus Markt Inders., Schlusszahlung z. Schlussrechnung	10.000,00
Neubau Kinderhort, SR Trockenbauarbeiten	14.500,00
Neubau Kinderhort, Regiearbeiten Trockenbau	3.800,00
Energetische Sanierung Kiga Ndr., SR Architektenhonorar	7.500,00
AWB Ainhofen, Kanalbau (Mehraufwand)	14.000,00
Einlauf Gittersbach, Schlosserarbeiten	3.700,00
LRA Dachau, Kostenbeteiligung Personalkosten KomBN Technik 2010	3.600,00
Summe:	<u>65.700,00</u>

nicht abgewickelte größere Einnahmen in Liquiditätsplanung 07/2010

	EUR
Einkommenssteueranteil 2. Vj. 2010 (Mindereinnahme)	29.300,00
Summe:	<u>29.300,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 07/2010

	EUR
Grunderwerbssteuer, (Mehreinnahme)	6.000,00
Erst. Re. BPlan 57 Hammerschmiedweg Nord	7.300,00
Gem. Röhrmoos, Betriebs- und Beschaffungsanteil f. KLA Ndr.	40.000,00
Erst. Planungskosten BPlan Schroppenteile	7.500,00
Landratsamt Dachau, KiTagebühren 08/2010	3.900,00

Summe:	64.700,00
--------	-----------

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 07/2010

	EUR
Klärschlamm Entsorgung	30.000,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., Straßenbau	120.000,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	15.000,00
Halle Faschingskomitee, Photovoltaikanlage	69.000,00
Neubau Kinderhort, Spengler- und Dachdeckerarbeiten	8.000,00
Neubau Kinderhort, Heizung-Lüftung-Sanitär	3.600,00
Neubau Kinderhort, Malerarbeiten	4.000,00
Neubau Kinderhort, Pflasterarbeiten	10.000,00
Bauhof, Photovoltaikanlage	14.000,00
Bauhof, Kabelgraben f. Photovoltaikanlage	15.000,00
Baugebiet Wirtsanger, Kanal (Minderausgabe)	8.100,00
Baugebiet Wirtsanger, IB Honorar	3.500,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr., Honorar IB	18.000,00
Neubau ZOB, WC Haus (Minderausgabe)	5.000,00
Bahnhof, AZ Pflasterlieferung	23.000,00
Summe:	346.200,00

Rücklagenstand 07/2010	ca. 669.000,00 €
------------------------	------------------

Kontostände zum 31.07.2010

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	803.900,00
Girokonto, Volksbank Dachau	1.200,00
Gesamt:	805.100,00

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.08.2010

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	65.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
Klärschlamm Entsorgung	03.08.2010	30.000,00
1. AZ Geh- und Radweg Arnbacher Str.	03.08.2010	152.300,00
KiGa Biberbande, kindbezogene Förderung 4. AZ 09/10	03.08.2010	13.200,00
KiGa St. Vinzenz, kindbezogene Förderung 4. AZ 09/10	03.08.2010	89.500,00
Kinderkrippe Schönbrunn, kindbezogene Förderung 4. AZ 09/10	03.08.2010	9.100,00
Waldkindergarten, kindbezogene Förderung 4. AZ 09/10	03.08.2010	4.800,00
Montessori-Verein Arnbach, kindbez. Förderung 4. AZ 09/10	03.08.2010	4.400,00
Evang. Kindergartenverein, kindbez. Förderung 4. AZ 09/10	03.08.2010	4.300,00
Steuererstattungen	03.08.2010	3.900,00
Bauhof, Asphaltbeton	05.08.2010	13.000,00
Neubau Kinderhort, SR Heizung-Sanitär	05.08.2010	6.300,00
Neubau Kinderhort, SR Malerarbeiten	05.08.2010	3.500,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 07/2010	09.08.2010	21.800,00
Zweckverband Kooperation Kinder- und Jugendarbeit, Umlage 2010	13.08.2010	8.900,00
Gemeindl. Kindertageseinrichtungen, Mittagsverpflegung	ca.	9.000,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., 1. AZ Planungshonorar		11.900,00

Geh- und Radweg Arnbacher Str., SR	ca.	60.000,00
Diesel für Bauhof		5.500,00
Halle Faschingskomitee, 2. AZ Photovoltaikanlage		60.000,00
AWB Ainhofen, 2. AZ Druckleitung Ainhofen-Glonn		166.000,00
Einführung der getrennten Abwassergebühren, 3. AZ Honorar		8.100,00
Neubau Kinderhort, 1. AZ Pflasterarbeiten		17.900,00
Bauhof, Photovoltaikanlage	ca.	14.000,00
Bauhof, Kabelgraben f. Photovoltaikanlage	ca.	15.000,00
Baugebiet Wirtsanger, Kanal	ca.	8.100,00
Baugebiet Wirtsanger, IB Honorar	ca.	3.500,00
Baugebiet Wirtsanger, Straßenbeleuchtung		3.400,00
Neubau Kinderhort, Spengler- und Dachdeckerarbeiten		8.000,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr.,		
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	ca.	18.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 08/2010	25.08.2010	295.300,00
Sozialversicherungsbeiträge 08/2010	27.08.2010/ca.	62.000,00
Gehalt 08/2010	31.08.2010/ca.	123.600,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 08/2010	31.08.2010/ca.	13.000,00
Bahnhof, AZ Pflasterlieferung	ca.	23.000,00
		<u>1.375.300,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.08.2010

Miete u. Kitagebühren/Abbucher	02.08.2010	35.000,00
Standesamtumlage 3. Vj. 2010	16.08.2010	13.200,00
Finanzzuweisung Art. 7 FAG	16.08.2010	38.900,00
Kanalgebühren/Abbucher	16.08.2010	160.300,00
Kanalgebühren/Selbstzahler	16.08.2010	10.200,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	16.08.2010	429.300,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	16.08.2010	133.500,00
Fäkalschlammgebühren/Abbucher	23.08.2010	3.900,00
Gewerbesteuer/Selbstzahler	23.08.-26.08.10	12.100,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	23.08.-26.08.10	93.100,00
Zuwendung Kleinkläranlagen	30.08.2010	44.600,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	9.000,00
		<u>983.100,00</u>

Abgleich zum 31.08.2010

voraussichtlicher Kontostand zum 31.07.2010 in LP 07/2010	446.900,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 07/2010	-65.700,00
nicht abgewickelte größere Einnahmen in LP 07/2010	-29.300,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 07/2010	64.700,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 07/2010	<u>346.200,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 31.07.2010	762.800,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	<u>42.300,00</u>
ergibt Kontostand zum 31.07.2010	805.100,00
erwartete Zahlungseingänge bis 31.08.2010	983.100,00

erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.08.2010	-1.375.300,00
voraussichtlicher Kontostand zum 31.08.2010	<u>412.900,00</u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat August 2010 nicht festgesetzt.

TOP 3.3 Liquiditätsplanung für September 2010 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

<u>nicht berücksichtigte größere Ausgaben 08/2010</u>	EUR
Steuererstattungen	12.600,00
Halle Faschingskomitee, SR Photovoltaikanlage	14.000,00
Neubau Kinderhort, Sichtschutzzaun	4.700,00
KLA Indf., Rep. Torantrieb u. Schützensteuerung Hebepumpen	3.000,00
ZOB, SR Fahrradüberdachungen, Buswartehäuser, Fahrradständer	18.900,00
Zuschuss Jugendförderung 2010	9.300,00
Landkreis Dachau, Kaufpreis Straßengrund Geh- u. Radweg Arnbacher Str.	17.200,00
Regenwasseranschluss Wallner, Moosfeldstraße	3.300,00
Summe:	<u>83.000,00</u>
<u>nicht abgewickelte größere Einnahmen in Liquiditätsplanung 08/2010</u>	EUR
Zuwendung Kleinkläranlagen	44.600,00
Summe:	<u>44.600,00</u>
<u>nicht berücksichtigte größere Einnahmen 08/2010</u>	EUR
Umsatzerlöse Marktfest 2010	7.000,00
Summe:	<u>7.000,00</u>
<u>nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 08/2010</u>	EUR
Geh- und Radweg Arnbacher Str., SR	60.000,00
AWB Ainhofen, 2. AZ Druckleitung Ainhofen-Glonn (Minderausgabe)	5.000,00
Neubau Kinderhort, Spengler- und Dachdeckerarbeiten	8.000,00
Bauhof, Kabelgraben f. Photovoltaikanlage	15.000,00
Baugebiet Wirtsanger, Kanal	8.100,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr.,	
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	18.000,00
Bahnhof, AZ Pflasterlieferung	23.000,00
Summe:	<u>137.100,00</u>

Rücklagenstand 08/2010 ca. 669.000,00 €

<u>Kontostände zum 31.08.2010</u>	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	57.900,00
Girokonto, Volksbank Dachau	2.500,00
Cash-Konto	410.000,00
Gesamt:	<u>470.400,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.09.2010

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	65.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
Kanalreparatur Freisinger / Aichacher Str.	01.09.2010	3.400,00
Neubau Kinderhort, SR Spengler- und Dachdeckerarbeiten	02.09.2010	5.200,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 08/2010	08.09.2010	21.700,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage 2010	15.09.2010	27.100,00
Staatsoberkasse, Entschädigungsfond Beitrag 2010	15.09.2010	6.800,00
Neubau Kinderhort, Malerarbeiten	16.09.2010	4.800,00
Gemeindl. Kindertageseinrichtungen, Mittagsverpflegung	ca.	8.500,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., SR	ca.	60.000,00
Bauhof, Kabelgraben f. Photovoltaikanlage	ca.	15.000,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr.,		
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	ca.	18.000,00
Gehwegreparatur Freisinger Str.	ca.	4.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 09/2010	27.09.2010	295.300,00
Sozialversicherungsbeiträge 09/2010	28.09.2010/ca.	62.000,00
Gehalt 09/2010	30.09.2010/ca.	123.600,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 09/2010	30.09.2010/ca.	13.000,00
Div. Banken, Zins und Tilgung	30.09.2010	59.200,00
Bahnhof, AZ Pflasterlieferung	ca.	23.000,00
		<u>835.600,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.09.2010

Miete/Abbucher	01.09.2010	5.300,00
Gewerbesteuer/Selbstzahler	05.09.2010	10.700,00
Gewerbesteuer/Abbucher	07.09.2010	20.600,00
Gewerbesteuer u. Fäkalschlammgebühren/Abbucher	09.09.-16.09.2010	33.600,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	09.09.-15.09.2010	27.500,00
KiTagebühren/Abbucher	15.09.2010	29.300,00
Schlüsselzuweisung 3. Vj. 2010	15.09.2010	69.700,00
Investitionspauschale 2010	20.09.2010	41.200,00
Konzessionsabgabe	30.09.2010	65.400,00
Zuwendung Kleinkläranlagen		44.600,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	8.000,00
		<u>355.900,00</u>

Abgleich zum 30.09.2010

voraussichtlicher Kontostand zum 31.08.2010 in LP 08/2010	412.900,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 08/2010	-83.000,00
nicht abgewickelte größere Einnahmen in LP 08/2010	-44.600,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 08/2010	7.000,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 08/2010	<u>137.100,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 31.08.2010	429.400,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	<u>41.000,00</u>
ergibt Kontostand zum 31.08.2010	470.400,00

erwartete Zahlungseingänge bis 30.09.2010	355.900,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 30.09.2010	835.600,00
voraussichtlicher Kontostand zum 30.09.2010	<u><u>-9.300,00</u></u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat September 2010 nicht festgesetzt.

TOP 3.4 Statistik der Wasser- und Abwasserentgelte 2010

Sach- und Rechtslage:

Das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung teilt die Statistik der Wasser- und Abwasserentgelte 2010 für den Markt Markt Indersdorf berechneten Durchschnittswerte wie folgt mit:

	Wasserentgelte	Abwasserentgelte
2008	1,04 €	1,44 €
2009	1,17 €	1,66 €
2010	1,17 €	1,66 €

TOP 3.5 Kreuzungsumbau an der Staatsstraße St 2050 / Kreisstraße KR DAH 3 im Bereich der Ludwig-Thoma-Straße / Dachauer Straße; Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Errichtung einer provisorischen Querungshilfe

Sach- und Rechtslage:

Am 20.08.2010 teilt das Staatliche Tiefbauamt München, Herr Ölschlegl, mit, dass aus urlaubsbedingten Gründen die Planungsunterlagen nicht rechtzeitig zur Septembersitzung eingereicht werden können.

Aus diesem Grund wird dieser Tagesordnungspunkt erst in der Oktobersitzung behandelt.

MGR Socher fragt an, warum der Antrag der Fraktion Um(welt)denken, zum Schuljahresbeginn eine mobile Ampel an der Kreuzung Dachauer Straße / Ludwig-Thoma-Straße aufzustellen, bisher noch nicht im MGR behandelt wurde.

Der Vorsitzende sichert eine Behandlung in der nächsten Marktgemeinderatsitzung zu.

TOP 3.6 Bekanntgaben; Bürgerversammlungstermine im Herbst 2010

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt die Termine der Bürgerversammlungen im Herbst 2010 bekannt.
Die Bürgerversammlungen finden jeweils um 19:30 Uhr statt:

Dienstag, 26.10. Niederroth, Gasthaus Prummer
Mittwoch, 27.10. Eichhofen, Gasthaus Dandl

TOP 3.7 Personelle Veränderung in der Rathausverwaltung

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat zum 01. September 2010 Herrn Klaus Mayershofer die Geschäftsleitung des Marktes übertragen. Gleichzeitig wurde die Leitung der Finanzverwaltung an die bisherige Standesbeamtin Frau Andrea Schönecker übergeben. Die Standesamtsaufgaben werden zukünftig u. a. durch Arbeitszeiterhöhung von Frau Andrea Möhwald sowie die Umsetzung von Frau Sabine Scholz erledigt.

TOP 3.8 Vergabe von Grundstücken im Rahmen des Baulandbeschaffungsprogramms A des Marktes Markt Indersdorf Grundstücke im Baugebiet Pfarrfründe im Ortsteil Niederroth

Sach- und Rechtslage:

Ab sofort sind Bewerbungen auf einen der neun Bauplätze im Baugebiet Pfarrfründe in Niederroth möglich.

Es handelt sich um folgende Bauplätze:

Parzelle	Fl. Nr.	Größe/qm	Preis/qm	Gesamtkaufpreis
7	750/7	249	160,00 €	39.840,00 €
8	750/8	256	160,00 €	40.960,00 €
9	750/9	257	160,00 €	41.120,00 €
10	750/10	321	160,00 €	51.360,00 €
11	750/11	223	175,00 €	39.025,00 €
12	750/12	271	175,00 €	47.425,00 €
13	750/13	246	175,00 €	43.050,00 €
14	750/14	241	175,00 €	42.175,00 €
15	750/15	263	175,00 €	46.025,00 €

Die Grundstückspreise verstehen sich **zuzüglich** Erschließungskosten und aller Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb anfallen (Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Gebühren, etc.).

Die Grundstücke können nach Maßgabe des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 61 Pfarrfründe Niederroth in der Fassung der ersten Änderung bebaut werden. Vorgesehen ist die Bebauung mit Doppelhaushälften. Informationen zur Bebaubarkeit erhalten Sie in der Bauverwaltung des Marktes.

Antragsunterlagen und weitere Informationen können ebenfalls in der Bauverwaltung des Marktes eingeholt werden. Die Vergabe wurde öffentlich bekannt gemacht.

TOP 3.9 Hocker am PhilosophenwegSach- und Rechtslage:

Am Philosophenweg wurde durch die Pfarrjugend Indersdorf unter der Anleitung von MGR Paul Böller, das Projekt „Hocker am Philosophenweg“ errichtet. Der Markt bedankt sich bei allen Beteiligten für diese nicht nur künstlerische Aufwertung der Anlage.

**TOP 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Marktplatz";
Vorstellung des ausgearbeiteten Änderungsentwurfs;
Billigung und Freigabe zum Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**Sach- und Rechtslage:

In der 23. Sitzung des Marktgemeinderates am 09.12.2009 hat Herr Putke vom Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH einen Vorschlag zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 13 Marktplatz eingereicht. Betroffen ist dabei der Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Lagerhauses Loderer, der Umgriff erfasst folgende Flurstücke: Fl. Nrn. 72, 70/3, 71, 73 sowie 75 Gemarkung Indersdorf. Die Änderung soll eine nachhaltige Verwertung des Lagerhausgrundstückes selbst und einiger angrenzender Grundstücke sichern. Lt. Planer könnten auf dem gegenständlichen Areal etwa 40 Wohneinheiten entstehen. Auf das Protokoll vom 09.12.2009 wird insofern verwiesen.

Der Marktgemeinderat hat aufgrund der Vorstellung des Planentwurfs am 09.12.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 Marktplatz zu ändern. Die Änderung soll dabei grundsätzlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH sollte einen verfahrensfähigen Änderungsentwurf zur weiteren Entscheidung vorlegen.

Mit den Planbegünstigten wurde mittlerweile eine städtebauliche Vereinbarung gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen, welche die Übernahme der Planungskosten sichern wird. Weiterhin konnte das beauftragte Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH den Planbegünstigten mittlerweile die voraussichtlichen Planungskosten nennen.

Die Verwaltung hat zusätzlich abgeklärt, ob das im vorgestellten Planentwurf nicht enthaltene Anwesen Marktplatz 15 (Fl. Nr. 69 Gem. Indersdorf) in die Planung einbezogen werden kann. Es hat sich dabei herausgestellt, dass eine Überplanung des Grundstückes aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar wäre; die Eigentümer des Anwesens haben hierzu auch verbindlich mitgeteilt, dass eine Überplanung auch tatsächlich nicht erfolgen soll.

Das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH hat mittlerweile einen verfahrensfähigen Planentwurf ausgearbeitet. Herr Putke wird diese Planung darlegen und wird für Fragen aus den Reihen des Marktgemeinderates zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und billigt den vorgelegten Planentwurf in der Fassung vom 08.09.2010. Das Plangebiet soll als WA nicht als MI festgesetzt werden. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des beschleunigten Verfahrens beauftragt. Alternativ ist ein reguläres Änderungsverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 5 (MGR Böller fehlt)

**TOP 5 15. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach
§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit);
Aufteilung des Verfahrens - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 24.06.2009 wurde die 15. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Von der Änderung sind folgende Gebiete erfasst:

- Gem. Indersdorf, östlich der Wöhler Straße, Darstellung als Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Gem. Indersdorf, südlich der Westerholzhauser Straße, Darstellung als Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) und Fläche zur Realisierung eines MVV-Busbahnhofes (Zentraler Omnibusbahnhof) und Stellplätzen
- Gem. Hirtlbach, Mitte, Darstellung als Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet (WA)

Auf die Niederschrift zur Sitzung wird insofern verwiesen.

Nach der vorangegangenen Abstimmungsarbeit hat das beauftragte Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH einen Änderungsentwurf (Fassung vom 02.06.2010) vorgelegt. In der Zeit vom 14.06.2010 bis 13.07.2010 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Nachbarkommunen wurden gebeten, bis zum 15.07.2010 eine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abzugeben.

Sämtliche Stellungnahmen **mit** Einwendungen oder Anmerkungen wurden den Marktgemeinderäten vor der Sitzung in ungekürzter Form zur Verfügung gestellt. In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen. Diese Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

I. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange **ohne** Einwendungen

- Schreiben des Marktes Altomünster vom 07.06.2010
- Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 07.06.2010
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 08.06.2010
- Schreiben der Gemeinde Weichs, eingegangen am 15.06.2010
- Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 28.06.2010, Az.: 610-41/1-17 Markt Indersdorf
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 30.06.2010

II. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange mit Einwendungen

II.1. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Planerische Belange- Stellungnahme vom 26.07.2010

Einwendungen Pkt. 4, Satz 1:

Das städtebauliche Erfordernis sollte bei den Änderungsflächen noch deutlicher dargelegt und ausgeführt werden.

Beschluss:

Die Anregung wird übernommen. Es soll, über das Maß der bereits erfolgten Darlegung des städtebaulichen Erfordernisses versucht werden, dieses Erfordernis noch stärker zu verdeutlichen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 (MGR Böller fehlt)

-Einwendungen Pkt. 4, Satz 2:

Änderungsfläche 2, letzter Absatz – vorletzter Satz:

Eine Aussage zur Immissionsproblematik sollte erst nach Abwägung einer ggf. vorliegenden Stellungnahme des techn. Umweltschutzes getroffen werden.

Beschluss:

Es wird auf die folgende Stellungnahme zum Fachbereich Technischer Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.2. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 29.06.2010

-Einwendungen Pkt. 4, Satz 1:

Es wird empfohlen, auf der Seite 1 oder 2 ein Planfassungsdatum einzufügen.

-Einwendungen Pkt. 4, Satz 2:

Im ersten Absatz zu den jeweiligen Änderungsflächen sollte auch eine Aussage zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden oder grundsätzlich aufgeführt werden, dass der Flächennutzungsplan bisher 14 mal geändert wurde.

-Einwendungen Pkt. 4, Satz 3:

Änderungsfläche 1 Hirtlbach, Punkt 2.1:

Es liegt wohl ein Zahlendreher bei der angeführten Flurnummer 686 vor. Es sollte wohl Fl. Nr. 386 heißen.

Beschluss:

Die Einwendungen werden anerkannt, die Planung wird entsprechend ergänzt bzw. korrigiert. Zur Nummerierung ist anzumerken, dass derzeit bereits das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes läuft. Gleichzeitig läuft das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Die letzte festgestellte und genehmigte Änderung ist die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dieser Umstand soll entsprechend Erwähnung finden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.3. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Geoinformationszentrale- vom 18.06.2010

- Einwendungen Pkt. 5, Nummer 1:

Auf der Titelseite empfiehlt sich eine Übersichtskarte M 1: 50.000, aus der die Lage der drei geplanten Änderung ersichtlich ist, aufzunehmen. Siehe beil. Muster.

- Einwendungen Pkt. 5, Nummer 2:

Auf der Titelseite sollte auch das Datum der Planausarbeitung durch den Planer, ggf. Datum der letzten Änderung oder Ergänzung vermerkt werden.

- Einwendungen Pkt. 5, Nummer 3:

In die Planfassung sollte noch eine Zeichenerklärung, sowie ein Inhaltsverzeichnis, das gegliedert ist nach Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und Verfahrensvermerke, mit aufgenommen werden.

- Einwendungen Pkt. 5, Nummer 5:

Für die geplante Reduzierung der rechtskräftigen Wohnbaufläche (Änderungsfläche 3) muss die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dargestellt werden.

- Einwendungen Pkt. 5, Nummer 6:

Im Ortsteil Markt Indersdorf gibt es noch sehr viele Baulandreserven. Die neue Wohnbauflächenausweisung ist trotz Reduzierung von rechtskräftigen Wohnbauflächen ausführlicher zu begründen.

- Einwendungen Pkt. 5, Nummer 7:

In allen Planzeichnungen fehlt der Nordpfeil.

- Einwendungen Pkt. 5, Nummer 8:

Bei der Wiedergabe von Geobasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung muss ein Quellenvermerk angefügt werden. Die Quellenangabe ist wie folgt auszugestalten:

Geobasisdaten: Copyright Bayer. Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Beschluss:

Die Anregungen bzw. Einwendungen werden anerkannt, die Planung wird entsprechend ergänzt bzw. korrigiert.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

- Einwendungen Pkt. 5, Nummer 4:

Bestand und Planung der 1. Änderungsfläche Hirtlbach wirken in den beigefügten Planzeichnungen unscharf. In der Planzeichnung der 2. und 3. Änderungsflächen können keine Flurstücksgrenzen und Gebäudebestände erkannt werden, die Höhenlinienangaben wirken dagegen sehr dominant.

Beschluss:

Die Darstellung der Änderungsflächen soll entsprechend der Anregung verbessert werden. Die Auflösung der Änderungsfläche 1 Hirtlbach ist hingegen noch deutlich lesbar und soll so beibehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.4. Schreiben des Landratsamtes Dachau - Fachbereich Untere Naturschutzbehörde - vom 14.07.2010

- Einwendungen Pkt. 4, Satz 1:

Zur Änderungsfläche 3 (Wöhrer Straße)

Entsprechend den Aussagen im Landschaftsplan sollte das landschaftliche Vorbehaltsgebiet aus landschaftsökologischen Gründen und zur Bewahrung des Landschaftsbildes frei von Bebauung gehalten werden. Daher ist die geplante Wohnbebauung kritisch zu sehen.

Beschluss:

Durch die Ausweisung von zwei Einfamilienhäusern am Ortsrand von Markt Indersdorf ist nicht zu befürchten, dass die Bewahrung des Landschaftsbildes aus landschaftsökologischen Gründen nachhaltig gestört wird. Ein Widerspruch zum Landschaftsplan wird deshalb nicht erkannt. Die geplante Wohnbebauung am Ortsende kann als endgültiger Ortsrand gesehen werden. Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten, so dass diese Endgültigkeit herausgestellt wird, zusätzlich ist in die Darstellung der Änderungsplanung die landschaftsverträgliche Eingrünung der entstehenden Grundstücke aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 3

- *Einwendungen Pkt. 5, Satz 1:*

Zur Änderungsfläche 1 (Hirtlbach)

Der Baumbestand an der Kirchbergstraße sollte erhalten werden.

Beschluss:

Der Flächennutzungsplan kann als vorbereitende Bauleitplanung keine verbindlichen Festsetzungen enthalten, die den Baumbestand sichern. Die Änderungsplanung wird jedoch dahingehend überarbeitet, dass sowohl im Text-, als auch im planerischen Teil, auf den erhaltenswerten Baumbestand hingewiesen wird. Für spätere Überplanungen stellt dies dann eine verbindliche Grundlage dar, bei Einzelbauvorhaben kann hierauf auch Bezug genommen werden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

- *Einwendungen Pkt. 5, Nummer 1:*

Zur Änderungsfläche 2 (Busparkplatz Holzhauser Straße)

1. Entsprechend den Aussagen im Landschaftsplan sollte das landschaftliche Vorbehaltsgebiet aus landschaftsökologischen Gründen und zur Bewahrung des Landschaftsbildes frei von Bebauung gehalten werden. Das gilt auch für Straßenbauprojekte. Entsprechend sollte die Zufahrtsstraße außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes verlaufen.

Beschluss:

Der Verlauf der geplanten Zufahrtsstraße an der Nord- und Westseite des geplanten Baugebietes wird mit einem ausreichenden Abstand zur freien Landschaft, mit Eingrünungen im Bereich von Regenrückhaltebecken an der Nordseite und mit einer straßenbegleitenden Begrünung geplant. Der Verlauf der geplanten Straße kann aus erschließungsrechtlicher und fachplanerischer Sicht nur an Nord- und Westseite des zukünftigen Planungsgebietes erfolgen. Die Zufahrt zum Busbahnhof nördlich des Schulsportgeländes, Verkehrsübungsplatzes und Turnhalle des Schulzentrums kann nur an der Südwestecke des zukünftigen Planungsgebietes erfolgen. Die zukünftig geplante Wendeschleife für Omnibusse, zur Anbindung des Busparkplatzes an das Straßenverkehrsnetz der Marktgemeinde Indersdorf, hier Wittelsbacherring, kann nur an der Südostecke des Planungsgebietes erfolgen (Ergebnis der parallel laufenden Fachplanung zur Erschließung). In einer zukünftigen Bauleitplanung sind Belange zum Schutz der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete aus landschaftsökologischen Gründen zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Blumenschein fehlt)

- *Einwendungen Pkt. 5, Nummer 2:*

Zur Änderungsfläche 2 (Busparkplatz Holzhauser Straße)

Die Zufahrt im westlichen Bereich des Planungsgebietes sollte mit einem ausreichenden Abstand zur Flächengrenze verlaufen, sodass die geplante naturnahe Eingrünung realisiert werden kann.

Beschluss:

Der Anregung wird stattgegeben, es ist zu beachten, dass an gleicher Stelle auch noch Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden müssen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Blumenschein fehlt)

- *Einwendungen Pkt. 5, Nummer 3:*

Der Baumbestand sollte erhalten werden und die Planung ist entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Wie bereits zur Änderungsfläche 1 (Hirtlbach) festgestellt wurde, kann der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine verbindlichen Festsetzungen enthalten, die den Baumbestand sichern. Die Änderungsplanung wird jedoch dahingehend überarbeitet, dass sowohl im Text-, als auch im planerischen Teil, auf den erhaltenswerten Baumbestand hingewiesen wird.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Blumenschein fehlt)

II.5. Schreiben des Landratsamtes Dachau - Fachbereich Technischer Umweltschutz - vom 17.07.2010

- *Einwendungen Pkt. 4, Änderungsfläche 2:*

Omnibusbahnhof Parkplatz:

Sowohl im geplanten Wohngebiet als auch im bestehenden Wohngebiet östlich des neuen Gebietes sind Lärmeinwirkungen, ausgehend vom geplanten Omnibusbahnhof-/Parkplatz nicht auszuschließen. Soweit es sich bei dem geplanten Omnibusbahnhof-/Parkplatz um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, sind für derartige Lärmeinwirkungen die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) maßgebend. Für allgemeine Wohngebiete sind folgende Grenzwerte festgelegt: 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Zur Sicherstellung, dass vorgenannte Werte eingehalten werden, ist ein Nachweis durch eine schalltechnische Untersuchung zu erbringen. Ggf. sind Flächen zur Vergrößerung des Abstandes zwischen Omnibusparkplatz und Wohnhäusern freizuhalten.

Beschluss:

Der Anregung wird stattgegeben. Für die Fortführung der Planung wird ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, dass die aufgezeigte Problematik erfasst. Das Ergebnis des Gutachtens ist in die weitere Planung einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 (MGR Blumenschein und Weigl fehlen)

- *Einwendungen Pkt. 4, Änderungsfläche 2:*

Schulsportanlage:

Des Weiteren kann Lärm, ausgehend von der Schulsportanlage, auf das geplante Wohngebiet einwirken. Der vom Sportplatz emittierte Lärm ist jedoch nur dann fachtechnisch zu beurteilen, wenn der Sportplatz auch außerhalb des Schulbetriebes genutzt wird. Für außerschulische Nutzungen gelten die Maßgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), in der für allgemeine Wohngebiete folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt sind:

tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	50 dB (A)
nachts	40 dB (A)

Soweit die Nutzung der Sportanlage nicht auf den Schulbetrieb beschränkt wird, sind somit Lärmeinwirkungen auf das geplante Wohngebiet, die durch außerschulische Nutzung des Sportplatzes hervorgerufen werden, im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermitteln zu lassen.

Beschluss:

Der Anregung wird stattgegeben. Für die Fortführung der Planung wird ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, dass die aufgezeigte Problematik erfasst. Das Ergebnis des Gutachtens ist in die weitere Planung einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 (MGR Blumenschein und Weigl fehlen)

*- Einwendungen Pkt. 4, Änderungsfläche 3, Wöhrrer Straße:
Verkehrslärm*

Auf das neu geplante Wohngebiet östlich der Kreisstraße DAH 17 (Wöhrrer Straße) wirkt Verkehrslärm ein. Zur Beurteilung von Verkehrslärm sind die Orientierungswerte der DIN 18005 zugrunde zu legen, die für allgemeine Wohngebiete 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts betragen. Einer orientierenden Berechnung zufolge werden vorgenannte Werte eingehalten, wenn ein Mindestabstand der Wohnhäuser zur Straßenmitte der DAH 17 von 25 m eingehalten wird. Somit ist aus fachtechnischer Sicht ein entsprechend breiter Streifen entlang der DAH 17 von Bebauung freizuhalten.

Beschluss:

Soweit die Anforderung eines 25 m breiten Streifens von Straßenmitte bis Gebäude aus städtebaulichen Gründen eingehalten werden kann, wird der Anregung stattgegeben. Für den Fall, dass städtebaulich relevante Anforderungen an die Stellung der Gebäude bei einem Abstand von 25 m von Straßenmitte bis Gebäude nicht eingehalten werden können, soll im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen werden, dass die für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 nicht überschritten werden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

- Einwendungen Pkt. 4, Rechtsgrundlagen:

Auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18 BImSchV) sowie auf § 50 BImSchG ist zu verweisen.

Beschluss:

Ein Verweis auf die genannten Rechtsgrundlagen wird in den Textteil des Änderungsentwurfes übernommen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.6. Schreiben des Landratsamtes Dachau - Fachbereich Umweltrecht - vom 10.06.2010

- *Einwendungen Pkt. 5, Satz 1:*

Zur Änderungsfläche 2, Busparkplatz Holzhauser Straße / Schulzentrum ist das Wasserwirtschaftsamt München am Verfahren zu beteiligen.

Hinweis der Verwaltung: Das Wasserwirtschaftsamt München wurde regulär am Verfahren beteiligt, die hierauf eingegangene Stellungnahme findet Beachtung.

II.7. Schreiben des Landratsamtes Dachau - Fachbereich Kommunale Angelegenheiten, Erschließungsrecht - vom 28.06.2010

- *Einwendungen Pkt. 5, Satz 1:*

Bei der Ausweisung der Flächen und der Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan sollte darauf geachtet werden, dass unnötige Mehrfacherschließungen und eine lediglich einseitige Anbaubarkeit vermieden werden.

Beschluss:

Der Anregung wird, soweit technisch und rechtlich umsetzbar, stattgegeben. Der Punkt soll in den jeweiligen konkreten Bauleitplanungen Beachtung finden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II. 8. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 18.06.2010, Az.: 4-4621-DAH 08-24954/2010***Änderungsfläche 1, Hirtlbach Ortsmitte***

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes bestehen gegen die Änderung (Umwandlung in ein Wohn- und Dorfgebiet) keine Bedenken.

Änderungsfläche 3, Wöhrer Straße

Die Änderungsfläche grenzt an das Trinkwasserschutzgebiet an. Gegen die Änderungsfläche besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einwand

Änderungsfläche 2, Busparkplatz Holzhauser Straße / Schulzentrum

Die Änderungsfläche liegt im Einzugsgebiet des Gittersbachs. Bereits jetzt kommt es bei Starkregenereignissen immer wieder zu Problemen mit Überschwemmungen im Bereich des Gittersbachs (Überflutung in der Freisinger Straße). Es ist deshalb unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Abflussverschärfungen im Einzugsgebiet des Gittersbachs kommt.

Im Bereich der nördlichen Grünflächen sind Rückhalteflächen vorgesehen, die die Auswirkung der Versiegelung kompensieren sollen. Wir empfehlen aber, darüber hinaus zu überlegen, ob es nicht möglich ist, im Zuge der Flächennutzungsplanänderung weitere Flächen für den Hochwasserrückhalt auszuweisen, die die Situation am Gittersbach deutlich entschärfen könnten. Mit den im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung vorgeschlagenen Maßnahmen werden zwar die Auswirkungen der Neuausweisung ausgeglichen, der völlig unbefriedigende Status Quo wird aber erhalten. Wir empfehlen deshalb dringend, für den Gittersbach ein Hochwasserschutzkonzept zu erstellen. Die Kosten für die Konzepterstellung werden unter bestimmten Voraussetzungen vom Freistaat Bayern gefördert. Für Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Wie bereits in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes dargestellt, gleichen die geplanten Regenrückhaltemaßnahmen die zu erwartende Versiegelung im zukünftigen Planungsbereich voraussichtlich aus. Der Marktgemeinderat nimmt den Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes für die evtl. bezuschungsfähige Konzepterstellung eines Hochwasserschutzes für den Gittersbach zur Kenntnis, entsprechenden Gespräche wurden unabhängig von dieser Stellungnahme bereits mit dem Wasserwirtschaftsamtsamt geführt. Ergebnisse aus dem zu erstellenden Hochwasserschutzkonzept für den Gittersbach sollen in den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Markt Indersdorf eingearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II. 9. Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck vom 21.06.2010, Az.: L3.2 FNPÄ Indersdorf 10

In den Plangebietten sind auch weiterhin Emissionen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Tierhaltung hinzunehmen. Das gilt auch für Gülleausbringung.

Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass die Bewirtschaftung der ldw. Nutzflächen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Wir empfehlen daher:

- a) Eine Ausweisung im örtlichen Zusammenhang mit den geplanten Baugebieten
- b) Bevorzugt Flächen mit niederer Bonität auszuweisen
- c) Flächen so zu legen, dass die verbleibende Acker- oder Grünlandfläche weiterhin rationell zu bewirtschaften ist
- d) Eine enge Abstimmung mit den betroffenen Landwirten

Forstliche Belange sind nicht berührt.

Beschluss:

Die Anregungen betreffen die jeweils konkreten Bauleitplanungen für die Änderungsgebiete, welche jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Die Anregungen werden bei diesen Planungen Beachtung finden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II. 10. Schreiben der E.ON Bayern AG vom 18.06.2010, Az.: EBY-TAG-ka

Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Bereich der Änderungsfläche zwei liegt ein 20 kV-Kabel der E.ON Bayern AG.

Beschluss:

Die Hinweise der E.ON Bayern AG werden nachrichtlich in den Textteil der Änderungsplanung übernommen. Damit wird sichergestellt, dass die Sicherheitsvorgaben bei der konkreten Bauleitplanung von Beginn an Beachtung finden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II. 11. Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 09.06.2010

Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrsflächen geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom vorzusehen sind.

Beschluss:

Der Hinweis wird nachrichtlich in den Textteil der Änderungsplanung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II. 12. Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 08.06.2010, Az.: P-2010-2801-1 S2

Die Änderungsfläche 1, Hirtlbach Ortsmitte, befindet sich im Umgriff eines bekannten Bodendenkmals (D-1-7633-0020). Es handelt sich dabei um eine Abschnittsbefestigung wohl mittelalterlicher Zeitstellung auf dem Bibereckerberg. Mit weiteren Siedlungsspuren vor- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher Zeitstellung ist auch in der näheren Umgebung des Bodendenkmals zu rechnen.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG. Es ist daher erforderlich, Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen, sowie auf die besondere Schutzbestimmung hinzuweisen und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter dieser Voraussetzung zu.

Beschluss:

Der Anregung wird stattgegeben. Die Belange des Denkmalschutzes sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für alle drei Flächen in die Planung einzuarbeiten. Der Änderungsentwurf ist insoweit zu überarbeiten.

Für die Änderungsfläche 1, Hirtlbach:

Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Durchführung eines archäologisch begleitenden Oberbodenabtrags auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 386/1 in Hirtlbach, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf wurde mit Bescheid vom 13.08.2010, AZ 40/324-6/3 vom Landratsamt Dachau erteilt. Die Untersuchungen wurden unter Aufsicht des bereits beauftragten archäologischen Büros Anzenbeger/Leicht durchgeführt, es traten hierbei keine Bodendenkmäler in Erscheinung.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Weitere Anregungen und Bedenken durch Behörden, Träger öffentlicher Belange und Kommunen wurden nicht vorgetragen.

III. Einwendungen von Bürgern während der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen durch Bürger vorgebracht

IV. Aufteilung der Plangebiete

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält drei Änderungsflächen:

Änderungsfläche 1: Hirtlbach, Ortsmitte

Änderungsfläche 2: Busparkplatz Holzhauser Straße / Schulzentrum

Änderungsfläche 3: Wöhler Straße

Es zeigt sich, dass die Änderungsfläche 1: Hirtlbach, Ortsmitte, relativ unproblematisch abgehandelt werden kann; für die Änderungsflächen 2 und 3 sind weitere Fachplanungen (Immissionsschutz, Wasserrecht) erforderlich, welche sich verzögernd auf das Verfahren auswirken werden.

Die Verwaltung schlägt zum weiteren Ablauf der Planung vor: Der vorliegende Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in zwei getrennte Verfahren übergeführt werden.

1. Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderung Teil A, Änderungsfläche 1, Hirtlbach, Ortsmitte
2. Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderung Teil B, Änderungsflächen 2, Busparkplatz Holzhauser Straße/Schulzentrum und Änderungsfläche 3, Wöhler Straße

Mit dieser Maßnahme soll eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Änderungsteil Hirtlbach Ortsmitte erreicht werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung, das Verfahren aufzuteilen, zu.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

V. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.06.2010 wird mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Das Verfahren ist wie beschlossen getrennt nach den Änderungsgebieten 1 bzw. 2 und 3 fortzuführen. Nach Einarbeitung der Änderungen ist die Planung öffentlich auszulegen (Planfassung: jeweils 08.09.2010).

1. Gebiet 1

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

1. Gebiet 2 und 3

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

**TOP 6 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solar Niederroth Nord-West)
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1
BauGB
(frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit);
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 09.12.2009 wurde die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Von der Änderung ist folgendes Gebiet erfasst:

- Fl. Nr. 639 Gem. Niederroth, bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück zwischen Niederroth und Weyhern.

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 20.01.2010 wurde der Änderungsentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.01.2010 gebilligt. Weiterhin wurde beschlossen, parallel das Bebauungsplanverfahren durchzuführen (VEP Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West)

Auf die jeweiligen Niederschriften zur Sitzung wird insofern verwiesen.

In der Zeit vom 02.03.2010 bis 01.04.2010 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Nachbarkommunen wurden gebeten, bis zum 19.03.2010 eine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abzugeben.

Sämtliche Stellungnahmen **mit** Einwendungen oder Anmerkungen wurden den Marktgemeinderäten vor der Sitzung in ungekürzter Form zur Verfügung gestellt. In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen. Diese Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Das zur Planung durch den Vorhabenträger hinzugezogene Büro für Landschaftsplanung Kindhammer aus Pfaffenhofen a. d. Ilm hat vor der Abwägung das neu erstellte Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen vorgestellt. Ferner wird der neu erstellte Umweltbericht vorgestellt und die daraus resultierenden Änderungen für die vorliegende Änderungsplanung in der Fassung vom 20.01.2010.

I. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Kommunen ohne Einwendungen

- Schreiben der E.ON Bayern AG vom 22.02.2010, Az.: NC Un./Ga.
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 22.02.2010, Az.: 610 jk-so
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 04.03.2010, Az.: 4-4621-DAH 08-3286/2010
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 05.03.2010, Az.: 610
- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 04.03.2010, Az.: 610/1-Me/ti
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 12.03.2010
- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 15.03.2010, Az.: 610
- Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München (RPV) vom 16.03.2010
- Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 17.03.2010, Az.: 6100

II. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Kommunen mit Einwendungen oder Anregungen

II.1 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 03.03.2010, Az.: 24.2-8291-DAH

„[...]Das Vorhaben liegt an einem Standort, der nicht gem. LEP B VI 1.1 Z als an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden bewertet werden kann. [...] Um überhaupt eine Ausnahme vom Anbindungsziel LEP B VI 1.1 Z für Freiflächenfotovoltaikanlagen zu ermöglichen, ist daher nachzuweisen, dass im Gemeindegebiet dafür kein Standort mit Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorhanden ist und zudem kein Standort mit entsprechender Vorbelastung. Der entsprechende Nachweis als Ergebnis einer Alternativenprüfung ist in geeigneter Form plausibel und nachvollziehbar in die Planunterlagen einzuarbeiten.[...] In der momentan vorliegenden Form steht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entgegen.“

Beschluss:

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

II.2. Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Planerische Belange- vom 19.03.2010

„[...]Der Flächennutzungsplan ist ohne den „Nachweis, der das gesamte Gemeindegebiet objektiv untersucht“, und „ohne die Beachtung der Vorgaben des IMS und auf Grund § 1 Abs. IV BauGB derzeit nicht genehmigungsfähig.“

Beschluss:

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

II. 3. Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 19.03.2010

„Es fehlt der Umweltbericht“:

Beschluss:

Ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB zur Flächennutzungsplanänderung wurde zwischenzeitlich mit Datum vom 19. Mai 2010 erstellt, der Änderungsentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend überarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

Gelöscht: ¶
Formatiert: Schriftart: Kursiv, Durchgestrichen
Gelöscht: Nachweiß
Gelöscht: unter den Vorgaben der IMS vom 19.11.2009
Formatiert: Schriftart: Kursiv, Durchgestrichen
Gelöscht: ¶

„Deckblatt zur Begründung“:

Gelöscht: :

Beschluss:

Die Überschrift wird redaktionell geändert in „17. Änderung des Flächennutzungsplanes“

Gelöscht: W

Gelöscht: .

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

„Ablauf der Nutzung als Freiflächenfotovoltaikanlage vergibt der Durchführungsvertrag“

Gelöscht: „...17. Änderung des Flächennutzungsplan.“ ¶

Formatiert: Durchgestrichen

Gelöscht: ¶

Beschluss:

Die Empfehlung wird in die Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Gelöscht: Wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 geregelt und festgesetzt unter Punkt 4.90 Rückbau.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Durchgestrichen

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

„Punkte 1-4: Darstellung von Biotopen fehlt.“

Gelöscht: ¶

Beschluss:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Biototypen bzw. Lebensstätten gemäß Art. 13d und 13e BayNatSchG, sonstige Biotope der amtlichen Biotopkartierung und andere schützenswerte Kleinstrukturen vorhanden (siehe Umweltbericht Kapitel 2). Amtlich kartierte Biotope im Umfeld des Geltungsbereiches sind in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 „Solar Niederroth Nord-West“ in Kapitel 6.1 (Abb. 7) dargestellt, werden jedoch von der Bauleitplanung nicht tangiert.

Gelöscht: des Flächennutzungsplan sind Biotope nicht vorhanden.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Nicht Durchgestrichen

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

„Punkte 5/6: Versorgungs- bzw. Wohnbauflächen nach dem FNP“

Gelöscht: Siehe hierzu Umweltbericht: Flächennutzungs- und Landschaftsplan ¶

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Gelöscht: ¶

Beschluss:

Der Flächennutzungsplan des Marktes Markt Indersdorf, aktueller Stand Juni 2010 (rechtskräftige, 13. Änderung) wird mit den Darstellungen der Nutzungen übernommen.

Gelöscht: aktuelle

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

„Punkt 7: Landschaftspflegerische Maßnahme zur Durchgrünung nach dem Regionalplan“

Gelöscht: .

Beschluss:

Gelöscht: ¶

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Durchgrünung innerhalb des Geltungsbereiches sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 „Solar Niederroth Nord-West“ festgesetzt. Damit wird den Vorgaben des Regionalplans umfassend entsprochen, insbesondere dem fachlichen Ziel einer besonders sorgfältigen Einbindung großflächiger Infrastrukturanlagen in die Landschaft (siehe auch Umweltbericht Kapitel 1.2).

Gelöscht: des vorhabenen Bebauungsplan sind dargestellt.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Nicht Durchgestrichen

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

„Die Höhenlinienkarte fehlt“:

Beschluss:

Die Höhenlinien werden in der Planzeichnung ergänzt.
Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Gelöscht: in den Flächennutzungsplan übernommen, liegen als eigene Plandatei vor. ¶

„Es handelt sich nicht um Flächennutzungsplan Nr. 17...“
Beschluss:

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Durchgestrichen

Es erfolgt redaktionelle Richtigstellung: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

„Weiter stimmt der Maßstab 1:5000 nicht...“

Gelöscht: ¶

Beschluss:

Der Maßstab wird richtiggestellt, kann jedoch durch Kopiervorgänge geringfügig abweichen. Angemerkt sei, dass ein Flächennutzungsplan nicht zur genauen Maßentnahme herangezogen werden kann.
Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Gelöscht: ¶

Hinweis: Die Regierung von Oberbayern ist am Verfahren beteiligt worden

Gelöscht: d

II.4. Stellungnahme des Landratsamtes Dachau -Fachbereich Untere Naturschutzbehörde- vom 10.03.2010

Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. „Hierzu sollten zum Zwecke einer sachgerechten Abwägung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes grundsätzliche Aussagen [...] getroffen werden.“

Formatiert: Schriftart: 11 pt, Kursiv, Nicht unterstrichen

„Ein formeller Umweltbericht nach §2a BauGB ist noch zu erstellen.“

Beschluss:

Ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB zur Flächennutzungsplanänderung wurde mit Datum vom 19. Mai 2010 erstellt. Dieser trifft umfassend sowohl die geforderten Aussagen zu Bestand und Bewertung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft, zu Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft als auch – in Kapitel 4 – Aussagen zum überschlägig ermittelten Ausgleichsbedarf und die hierfür (innerhalb des Geltungsbereiches) zur Verfügung stehenden Flächen. Der Änderungsentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend überarbeitet.

Gelöscht: „...fehlende Angaben...zur Umweltprüfung...“ ¶

¶ **Abwägung:** ¶

¶ **Der Umweltbericht liegt vor.** ¶

¶

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Unterstrichen, Durchgestrichen

Gelöscht: ¶ Auf die Standortanalyse wird verwiesen.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Durchgestrichen

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

„1. Es fehlen die Ausführungen zu den Planungsalternativen“

Beschluss:

Der Umweltbericht vom 19. Mai 2010 trifft zur Standortwahl und eventuellen Planungsalternativen bereits Aussagen (Kapitel 5 mit Verweis auf Kapitel 2.4 des Umweltberichtes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 „Solar Niederroth Nord-West“ im Zuge der Abschichtung). Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Natur-

haushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

„2. Das Sondergebiet (Solaranlage) ist in einem kleinräumigen Talraum des Weyherner Grabens geplant[...]. Für die Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem für die südliche Hälfte der Anlage großflächige Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Bei entsprechender Breite sowie Art und Weise der Eingrünung können diese Flächen gem. Rundschreiben IIB5-4112.79-037/09 der Obersten Baubehörde vom 18.11.09 auch als Ausgleichsflächen anerkannt werden.“

Gelöscht: ...“

Beschluss:

Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sind umfassend im Umweltbericht vom 19. Mai 2010 (Kapitel 2 – Schutzgut Landschaft) dargelegt, ebenso die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (Kapitel 4 mit Verweis auf Kapitel 2.3 des Umweltberichtes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 „Solar Niederroth Nord-West“ im Zuge der Abschichtung). Die aktuelle Fassung des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „Solar Niederroth Nord-West“ setzt explizit großflächige Eingrünungsmaßnahmen vor allem für die südliche Hälfte der Anlage fest, die z. T. als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Diese Eingrünungsmaßnahmen wurden im Zuge der Planearbeitung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau abgestimmt.

Gelöscht: Zum Talraum ist die Solaranlage eingegrünt mit Teichanlage. Hierzu ist auf die Begründung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 Grünordnung zu verweisen. ¶
¶ Die grünordnerischen Maßnahmen minimieren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. ¶

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Kursiv

Abstimmungsergebnis: 15 : 3

„Aus Gründen des Landschaftsbildes wäre eine Verschiebung der Anlage entlang der nördlich verlaufenden Straße mit einer Drehung um 90 Grad sinnvoll.“

Beschluss:

Diese Empfehlung wurde im Zuge der Ausarbeitung der Planänderung bereits ausführlich diskutiert und geprüft. Der Markt Markt Indersdorf ist sich bewusst, dass eine derartige Lageverschiebung durchaus geeignet wäre, die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage besser an die benachbarte Siedlungseinheit des Ortes Weyhern anzubinden. Mehrfache Verhandlungen mit den Grundeigentümern haben jedoch nicht zum gewünschten Erfolg geführt, die Flächen stehen daher nicht zur Verfügung. Eine sofortige Umsetzung des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „Solar Niederroth Nord-West“ wäre damit unmöglich, die Aufstellung dieses Bebauungsplanes widerspräche somit dem Grundsatz des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

III. Stellungnahmen und Einwendungen von Bürgern während der Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinweis der Verwaltung: aufgrund der teilweise sehr umfangreichen Schreiben bzw. inhaltlicher Gleichungen wird darauf verzichtet, die Einwendungen –auch auszugsweise- abzudrucken. Zur Beschlussfassung ist die jeweilige Stellungnahme heranzuziehen.

III.1 Einwender A 1, Schreiben vom 25.03.2010

Beschluss:

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen. Dieser Nachweis belegt, dass das Vorhaben nicht der Höheren Landesplanung widerspricht, so dass die Planung mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Es kann deshalb nicht von einer unzulässigen Planung gesprochen werden.

Darüber hinaus wurden mittlerweile die Begründung zum Bebauungsplan, der Umweltbericht und die naturschutzfachlichen Angaben zum strengen Artenschutz (saP) entsprechend überarbeitet bzw. neu erstellt. Der daraus resultierende Planentwurf stellt zuverlässig sicher, dass die genannten negativen Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht eintreten werden.

Inwieweit der Vorhabenträger über anderweitige Flächen außerhalb des Gemeindegebietes verfügt ist weder bekannt, noch relevant. Die Eignung der Fläche wurde nachgewiesen. Weiterhin sind auch die Einspeisevergütungen für eine Fortführung der Planung nicht relevant. Es steht dem Markt frei, die Planung auch bei geringeren Einspeisevergütungen zu realisieren.

Weiterhin sieht das Bauleitplanungsverfahren nicht vor, dass neben den gesetzlich geforderten Beteiligungen der Öffentlichkeit weitere Veranstaltungen informativer Art abzuhalten sind. Das gewählte Verfahren entspricht voll und ganz den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Überdies war es allen interessierten Bürgern möglich, sich umfassend in der Verwaltung des Marktes über das Vorhaben zu informieren.

Die Unterschriftenliste „gegen die geplanten großen Photovoltaikanlagen in Niederroth“ wurde zur Kenntnis genommen, ebenso der Zusatz, dass man notfalls mit einem Bürgerbegehren gegen die Anlage vorgehen würde. Es handelt sich dabei unzweifelhaft um eine Kopie der Unterschriftenliste, welche in der Originalfassung bereits früher zu einem anderen Bauleitplanverfahren (VEP Nr. 66 Solar Niederroth Nord-Ost) beim Markt abgegeben wurde. Insoweit ist es fraglich, ob das Beifügen der Liste von den Unterschreibern überhaupt legitimiert wurde. Unabhängig davon stellt der Marktgemeinderat fest, dass die Planung mit den heutigen Beschlüssen vollständig überarbeitet wurde. Die betroffenen Bürger werden deshalb gebeten, sich während der öffentlichen Auslegung über die Planung zu informieren und ggf. dann konkrete Einwendungen gegen die Planung vorzubringen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

III.2 Einwender A 2, Schreiben vom 25.03.2010

Beschluss:

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen. Auf den Inhalt des Konzepts wird insoweit verwiesen. Eine Zersiedelung oder gar eine Verschandelung der Landschaft wird deshalb nicht erkannt.

Darüber hinaus wurden mittlerweile die Begründung zum Bebauungsplan, der Umweltbericht und die naturschutzfachlichen Angaben zum strengen Artenschutz (saP) entsprechend überarbeitet bzw. neu erstellt. Der daraus resultierende Planentwurf stellt zuverlässig sicher, dass die genannten negativen Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht eintreten werden.

Es ist dem Marktgemeinderat auch bekannt, dass diese Anlagen in Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau stehen. Demgegenüber steht jedoch der Bedarf an erneuerbarer Energie, der eben auch durch Freiflächenphotovoltaikanlagen sichergestellt werden kann. Auf die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms (LEP) wird verwiesen.

Inwieweit sich dabei die CO₂-Aufnahme von Pflanzen verringert, ist dem Marktgemeinderat nicht bekannt – gleichwohl wird darauf verwiesen, dass hier bereits Unterschiede bei den unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen der herkömmlichen Landwirtschaft vorliegen werden.

Ebenso kann der Markt keinen Einfluss auf die Pachtpreisgestaltung nehmen; diesbezüglich wird jedoch auf die Flächenbegrenzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet und auf das Standortkonzept verwiesen. Hier ergibt sich eine Flächenbeschränkung, so dass nicht davon auszugehen ist, dass hier ein signifikanter Einfluss auf die allgemeinen Pachtpreise entstehen wird. Durch diesen Umstand können weitere Planungen auch nur in einem sehr engen Rahmen erfolgen.

Bezüglich der weiteren Ausführung zur Technik teilen wir mit, dass aus Betreibersicht nur zugelassene Anlagenteile verbaut werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

III.3 Einwender A 3, Schreiben vom 25.03.2010

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen. Auf den Inhalt des Konzepts wird insoweit verwiesen. Eine Zersiedelung oder gar eine Verschandelung der Landschaft wird deshalb nicht erkannt. Ebenso wird nicht die Ansicht geteilt, dass der Erholungswert der Landschaft verloren geht; vielmehr wird sich die Herausnahme aus der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung und die ausführliche naturschutzrechtliche Begleitplanung positiv auf die Artenvielfalt auswirken, was auch den umliegenden Flächen zu gute kommen wird.

Die Planung wurde dem Landratsamt Dachau und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Einwendungen hierzu sind nicht erfolgt, so dass der Markt davon ausgehen kann, dass hier keine Widersprüche zum Denkmalrecht bestehen.

Weiterhin sieht das Bauleitplanungsverfahren nicht vor, dass neben den gesetzlich geforderten Beteiligungen der Öffentlichkeit weitere Veranstaltungen informativer Art abzuhalten sind. Das gewählte Verfahren entspricht voll und ganz den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Überdies war es allen interessierten Bürgern möglich, sich umfassend in der Verwaltung des Marktes über das Vorhaben zu informieren.

Es sind auch die gesenkten Einspeisevergütungen für eine Fortführung der Planung nicht relevant. Es steht dem Markt frei, die Planung auch bei geringeren Einspeisevergütungen zu realisieren, da die Bauleitplanung nicht die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens zu prüfen vermag.

Die Unterschriftenliste „gegen die geplanten großen Photovoltaikanlagen in Niederroth“ wurde zur Kenntnis genommen, ebenso der Zusatz, dass man notfalls mit einem Bürgerbegehren gegen die Anlage vorgehen würde. Es handelt sich dabei unzweifelhaft um eine Kopie der Unterschriftenliste, welche in der Originalfassung bereits früher zu einem anderen Bauleitplanverfahren (VEP Nr. 66 Solar Niederroth Nord-Ost) beim Markt abgegeben wurde. Insoweit ist es fraglich, ob das Beifügen der Liste von den Unterschreibern überhaupt legitimiert wurde. Unabhängig davon stellt der Marktgemeinderat fest, dass die Planung mit den heutigen Beschlüssen

vollständig überarbeitet wurde. Die betroffenen Bürger werden deshalb gebeten, sich während der öffentlichen Auslegung über die Planung zu informieren und ggf. dann konkrete Einwendungen gegen die Planung vorzubringen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

III.4 Einwender A 4, Schreiben vom 25.03.2010

Zunächst einmal wird festgestellt, dass das Planungsvorhaben der Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Niederroth (16. Änderung des Flächennutzungsplanes / VEP Nr. 66 Solar Niederroth Nord-Ost) nicht genehmigt wurde. Das Verfahren wird derzeit nicht weitergeführt.

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen. Auf den Inhalt des Konzepts wird insofern verwiesen. Eine Zersiedelung oder gar eine Verschandelung der Landschaft wird deshalb nicht erkannt. Ebenso wird nicht die Ansicht geteilt, dass der Erholungswert der Landschaft verloren geht; vielmehr wird sich die Herausnahme aus der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung und die ausführliche naturschutzrechtliche Begleitplanung positiv auf die Artenvielfalt auswirken, was auch den umliegenden Flächen zu gute kommen wird. Deshalb geht der Marktgemeinderat davon aus, dass hier keine negativen Auswirkungen für die Bürger Niederroths und alle anderen Besucher ergeben werden.

Zu den angesprochenen Regularien wird festgestellt: Für den Gemeindebereich gibt es eine Flächenbegrenzung für entsprechende Anlagen. Insgesamt darf die Fläche aller Anlagen höchstens 50 ha – ohne zeitliche Beschränkung – betragen. Eine Einzelanlage darf maximal eine Fläche von 20 ha aufweisen. Mittlerweile wurde auch noch ein Standortkonzept erarbeitet. Seitens des Marktes wird also sehr wohl sorgfältig mit den zur Verfügung stehenden Flächen umgegangen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

IV. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.01.2010 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt (Planfassung: 08.09.2010). Der Änderungsentwurf ist durch die Planer entsprechend zu überarbeiten, die Verwaltung hat den Änderungsentwurf in der Fassung vom 08.09.2010 öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

**TOP 7 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West;
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
(frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit);
Vorstellung des Standortkonzepts für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindebereich;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 09.12.2009 wurde die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Von der Änderung ist folgendes Gebiet erfasst:

- Fl. Nr. 639 Gem. Niederroth, bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück zwischen Niederroth und Weyhern.

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 20.01.2010 wurde der Änderungsentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.01.2010 gebilligt. Weiterhin wurde beschlossen, parallel ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Es sollte das Verfahren nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) durchgeführt werden. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West. Der entsprechende Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.01.2010 wurde gebilligt.

Auf die jeweiligen Niederschriften zur Sitzung wird insofern verwiesen.

In der Zeit vom 02.03.2010 bis 01.04.2010 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Nachbarkommunen wurden gebeten, bis zum 19.03.2010 eine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abzugeben.

Sämtliche Stellungnahmen **mit** Einwendungen oder Anmerkungen wurden den Marktgemeinderäten vor der Sitzung in ungekürzter Form zur Verfügung gestellt. In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen. Diese Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West und werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Das zur Planung durch den Vorhabenträger hinzugezogene Büro für Landschaftsplanung Kindhammer aus Pfaffenhofen a. d. Ilm hat vor der Abwägung das neu erstellte Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen vorgestellt. Ferner wird der neu erstellte Umweltbericht vorgestellt und die daraus resultierenden Änderungen für die vorliegende Änderungsplanung in der Fassung vom 20.01.2010.

V. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Kommunen ohne Einwendungen

- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 22.02.2010, Az.: 6100 bgm-so
- Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 25.02.2010
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 04.03.2010, Az.: 4-4622-DAH 08-3303/2010
- Schreiben der Gemeinde Jetzendorf vom 09.03.2010, Az.: 61-610

- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 04.03.2010, Az.: 610/1-Me/ti
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 12.03.2010
- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 15.03.2010, Az.: 610
- Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 17.03.2010, Az.: 6100

VI. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Kommunen mit Anregungen oder Einwendungen

II.1 Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.03.2010, Az.: 24.2-8291-DAH

„[...]Das Vorhaben liegt an einem Standort, der nicht gem. LEP B VI 1.1 Z als an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden gewertet werden kann. [...] Um überhaupt eine Ausnahme vom Anbindungsziel LEP B VI 1.1 Z für Freiflächenfotovoltaikanlagen zu ermöglichen, ist daher nachzuweisen, dass im Gemeindegebiet dafür kein Standort mit Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorhanden ist und zudem kein Standort mit entsprechender Vorbelastung. Der entsprechende Nachweis als Ergebnis einer Alternativenprüfung ist in geeigneter Form plausibel und nachvollziehbar in die Planunterlagen einzuarbeiten.[...] In der momentan vorliegenden Form steht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entgegen.“

Beschluss:

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen.

Formatiert: Durchgestrichen

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

„Die Eingrünung sollte in ihrer Höhenentwicklung zumindest diejenige der Module erreichen.“

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweiß der Alternativprüfung

Beschluss:

Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule wird auf 3,00 m begrenzt, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zur Oberkante des Solarmoduls. Die Festsetzungen zur Grünordnung sind so auszugestalten, dass mit der Artenauswahl der festgesetzten Bepflanzungen eine Wuchshöhe, insbesondere der Feldhecken, erreicht wird, die zumindest die Höhe der Solarmodule erreichen wird.

Gelöscht: Die Eingrünung wird mindestens die Höhe der Module erreichen. Siehe hierzu Aussagen zur Grünordnung. Durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Nahbereich der PV-Anlage –Randeingrünung– wird der eventuell störende Einfluss auf das Landschaftsbild kompensiert. Verwiesen wird auf den Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

„Das Baurecht sollte zeitlich definiert begrenzt (z. B. auf max. 30 Jahre) und der eventuell erforderliche Rückbau zudem finanziell abgesichert werden.“

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Beschluss:

In die Begründung des Bebauungsplans ist aufzunehmen, dass die vorgesehene Aufstellungs- und Betriebsdauer voraussichtlich 25 Jahre beträgt. Näheres hierzu sowie zum Rückbau regelt der noch abzuschließende Durchführungsvertrag.

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweiß der Alternativprüfung

Formatiert: Schriftart: 11 pt, Kursiv

Formatiert: Schriftart: 11 pt

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweiß der Alternativprüfung

II.2 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 19.03.2010

„Bebauungspläne sind aus Flächennutzungsplänen gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB zu entwickeln. Derzeit ist der FNP nicht genehmigungsfähig, da er die Ziele der Raumordnung und das IMS vom 19.11.09 missachtet, so dass er derzeit keine taugliche Entwicklungsgrundlage für einen Bebauungsplan darstellt. Auf die Stellungnahme zum FNP wird verwiesen.“

Gelöscht: ...

Beschluss:

Der derzeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan des Marktes überarbeitet (17. Änderung des FNP) und das Plangebiet als Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung der Solarenergie festgelegt.

Gelöscht: Hierzu wird auf die Standortanalyse verwiesen/Nachweis der Alternativstandorte.¶
Es handelt sich hier um ¶

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Durchgestrichen

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

„Ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan beruht auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans, der Bestandteil des Bebauungsplans ist. Der Vorhabens- und Erschließungsplan ist dem Bebauungsplan beizufügen.“

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung¶

Gelöscht: es

Beschluss:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuarbeiten. Näheres regelt der noch abzuschließende Durchführungsvertrag. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

Gelöscht: ¶
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr 67 in seiner Darstellung ist unseres Achdens ausreichend. Städtebauliche Verträge werden vor Billigung abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

„Es fehlt der Umweltbericht.“

Beschluss:

Ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB zur Flächennutzungsplanänderung wurde mit Datum vom 19. Mai 2010 erstellt und ist in die vorliegende Planung einzuarbeiten.

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung¶

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Kursiv

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Kursiv

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Gelöscht: Umweltbericht liegt vor.¶

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Durchgestrichen

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Durchgestrichen

Sonstige Einwendungen

Beschluss:

§ 12 BauGB wird in der Präambel des Bebauungsplans mit aufgeführt. Die Nennung der Gemarkung wird bei der Bezeichnung des Bebauungsplanes ergänzt. Die stichwortartigen Festsetzungen werden überarbeitet. Die Baugrenze wird farblich dargestellt. Die Höhenangaben werden exakt angegeben. Die aufgeführten Regelungen unter Punkt B 4.2 werden in den Festsetzungen mit aufgenommen.

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung¶

Gelöscht: V

Gelöscht: aufgenommen

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.3 Schreibend es Landratsamtes Dachau –Fachbereich Untere Naturschutzbehörde- vom 10.03.2010

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung

„Auf die Einwendungen vom 09.03.2010 zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (Eingriffsregelung und Umweltbericht) wird verwiesen, diese gelten sinngemäß.“

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Kursiv

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Kursiv

Beschluss:

Gelöscht: m

Auf die Beschlussfassung des Marktes zu den Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen.

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung

Abstimmungsergebnis: 17 : 1

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Kursiv

„Folgende Punkte sollten zum Beispiel im Umweltbericht berücksichtigt werden:

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Kursiv, Unterstrichen

1. *Eingrünungen [...]*“

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Kursiv

Beschluss:

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Nicht unterstrichen

Auf die Abwägung des Marktes Markt Indersdorf zur Einwendung Nr. 2 der Unteren Naturschutzbehörde zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen.

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Nicht unterstrichen

Abstimmungsergebnis: 17 : 1

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Nicht unterstrichen

2. *„Für die Pflanzungen sind autochthone Gehölze zu verwenden [...].“*

Formatiert ... [1]

Beschluss:

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Nicht unterstrichen

Eine entsprechende Festsetzung ist in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Nicht unterstrichen

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Kursiv

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwies... [2]

3. *„Für die Einsaat [...] ist nach Möglichkeit autochthones Saatgut [...] zu verwenden sowie mit einer extensiven Pflege zu unterhalten.“*

Formatiert ... [3]

Beschluss:

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Nicht unterstrichen

Eine entsprechende Festsetzung ist in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwies... [4]

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Formatiert ... [5]

4. *„Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine fachkundige ökologische Bauleitung zu begleiten.“*

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwies... [6]

Beschluss:

Formatiert ... [7]

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, näheres hierzu regelt der noch abzuschließende Durchführungsvertrag.

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

5. „Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens mit Beginn der ersten Baumaßnahme durchzuführen.“

Beschluss:

Die Empfehlung wird in den Bebauungsplan eingearbeitet. Näheres regelt der noch abzuschließende Durchführungsvertrag.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

6. „Die Ausgleichsfläche [...] ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Landesamt für Umweltschutz für das Ökoflächenkataster zu melden [...].“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

7. „[...] In diesem Zusammenhang wird gebeten, die bestehende Fotovoltaikanlage auf den Erfolg der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen hin zu überprüfen [...].“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung zum Bebauungsplan wird aufgenommen, dass der Vorhabenträger zwei Jahre nach Fertigstellung eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen hat, die von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen ist. Der mittlerweile ausgearbeitete Umweltbericht vom 19. Mai 2010 führt weiter aus, dass 5 Jahre nach Durchführung der Pflanzmaßnahmen ein Ortstermin durchzuführen ist, der die Wirksamkeit der Randbepflanzung und die ökologische Vernetzung mit dem angrenzenden Bachtälchen überprüft.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

8. Die ggf. bei der Erschließung der Anlage entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen.“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der aktuellen Begründung zum Bebauungsplan abgearbeitete naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die festgesetzten Maßnahmen einer flächenhaften Kompensation berücksichtigen sämtliche zur Erschließung der Anlage erforderlichen Eingriffe für Erschließungsmaßnahmen. Die notwendigen Leitungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zur Ver- und Entsorgung der Anlage werden ausschließlich unterirdisch geführt und die betroffenen Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt; ein weiterer Kompensationsbedarf besteht somit nicht.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

9. „Die Symbole in der Legende zum Bebauungsplan sollten mit der Planung übereinstimmen“
[...]

Beschluss:

Die Übereinstimmung der Symbole in der Legende mit der Planzeichnung wird überprüft und ggf. angepasst bzw. in eine eindeutig nachvollziehbare Darstellung geändert.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

VII. Stellungnahmen und Einwendungen von Bürgern während der Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinweis der Verwaltung: aufgrund der teilweise sehr umfangreichen Schreiben bzw. inhaltlicher Gleichungen wird darauf verzichtet, die Einwendungen –auch auszugsweise- abzdrukken. Zur Beschlussfassung ist die jeweilige Stellungnahme heranzuziehen.

III.1 Einwender A 1, Schreiben vom 25.03.2010

Beschluss:

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen. Dieser Nachweis belegt, dass das Vorhaben nicht der Höheren Landesplanung widerspricht, so dass die Planung mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Es kann deshalb nicht von einer unzulässigen Planung gesprochen werden.

Darüber hinaus wurden mittlerweile die Begründung zum Bebauungsplan, der Umweltbericht und die naturschutzfachlichen Angaben zum strengen Artenschutz (saP) entsprechend überarbeitet bzw. neu erstellt. Der daraus resultierende Planentwurf stellt zuverlässig sicher, dass die genannten negativen Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht eintreten werden.

Inwieweit der Vorhabenträger über anderweitige Flächen außerhalb des Gemeindegebietes verfügt ist weder bekannt, noch relevant. Die Eignung der Fläche wurde nachgewiesen. Weiterhin sind auch die Einspeisevergütungen für eine Fortführung der Planung nicht relevant. Es steht dem Markt frei, die Planung auch bei geringeren Einspeisevergütungen zu realisieren.

Weiterhin sieht das Bauleitplanungsverfahren nicht vor, dass neben den gesetzlich geforderten Beteiligungen der Öffentlichkeit weitere Veranstaltungen informativer Art abzuhalten sind. Das gewählte Verfahren entspricht voll und ganz den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Überdies war es allen interessierten Bürgern möglich, sich umfassend in der Verwaltung des Marktes über das Vorhaben zu informieren.

Die Unterschriftenliste „gegen die geplanten großen Photovoltaikanlagen in Niederroth“ wurde zur Kenntnis genommen, ebenso der Zusatz, dass man notfalls mit einem Bürgerbegehren gegen die Anlage vorgehen würde. Es handelt sich dabei unzweifelhaft um eine Kopie der Unterschriftenliste, welche in der Originalfassung bereits früher zu einem anderen Bauleitplanverfahren (VEP Nr. 66 Solar Niederroth Nord-Ost) beim Markt abgegeben wurde. Insoweit ist es fraglich, ob das Beifügen der Liste von den Unterschreibern überhaupt legitimiert wurde. Unabhängig davon stellt der Marktgemeinderat fest, dass die Planung mit den heutigen Beschlüssen vollständig überarbeitet wurde. Die betroffenen Bürger werden deshalb gebeten, sich während

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Gelöscht: Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweis der Alternativprüfung

der öffentlichen Auslegung über die Planung zu informieren und ggf. dann konkrete Einwendungen gegen die Planung vorzubringen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

III.2 Einwender A 2, Schreiben vom 25.03.2010

Beschluss:

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen. Auf den Inhalt des Konzepts wird insoweit verwiesen. Eine Zersiedelung oder gar eine Verschandelung der Landschaft wird deshalb nicht erkannt.

Darüber hinaus wurden mittlerweile die Begründung zum Bebauungsplan, der Umweltbericht und die naturschutzfachlichen Angaben zum strengen Artenschutz (saP) entsprechend überarbeitet bzw. neu erstellt. Der daraus resultierende Planentwurf stellt zuverlässig sicher, dass die genannten negativen Auswirkungen auf Natur und Mensch nicht eintreten werden.

Es ist dem Marktgemeinderat auch bekannt, dass diese Anlagen in Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau stehen. Demgegenüber steht jedoch der Bedarf an erneuerbarer Energie, der eben auch durch Freiflächenphotovoltaikanlagen sichergestellt werden kann. Auf die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms (LEP) wird verwiesen.

Inwieweit sich dabei die CO₂-Aufnahme von Pflanzen verringert, ist dem Marktgemeinderat nicht bekannt – gleichwohl wird darauf verwiesen, dass hier bereits Unterschiede bei den unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen der herkömmlichen Landwirtschaft vorliegen werden.

Ebenso kann der Markt keinen Einfluss auf die Pachtpreisgestaltung nehmen; diesbezüglich wird jedoch auf die Flächenbegrenzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet und auf das Standortkonzept verwiesen. Hier ergibt sich eine Flächenbeschränkung, so dass nicht davon auszugehen ist, dass hier ein signifikanter Einfluss auf die allgemeinen Pachtpreise entstehen wird. Durch diesen Umstand können weitere Planungen auch nur in einem sehr engen Rahmen erfolgen.

Bezüglich der weiteren Ausführung zur Technik teilen wir mit, dass aus Betreibersicht nur zugelassene Anlagenteile verbaut werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 4

III.3 Einwender A 3, Schreiben vom 25.03.2010

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen. Auf den Inhalt des Konzepts wird insoweit verwiesen. Eine Zersiedelung oder gar eine Verschandelung der Landschaft wird deshalb nicht erkannt. Ebenso wird nicht die Ansicht geteilt, dass der Erholungswert der Landschaft verloren geht; vielmehr wird sich die Herausnahme aus der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung und die ausführliche naturschutzrechtliche Begleitplanung positiv auf die Artenvielfalt auswirken, was auch den umliegenden Flächen zu gute kommen wird.

Die Planung wurde dem Landratsamt Dachau und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Einwendungen hierzu sind nicht erfolgt, so dass der Markt davon ausgehen kann, dass hier keine Widersprüche zum Denkmalrecht bestehen.

Weiterhin sieht das Bauleitplanungsverfahren nicht vor, dass neben den gesetzlich geforderten Beteiligungen der Öffentlichkeit weitere Veranstaltungen informativer Art abzuhalten sind. Das gewählte Verfahren entspricht voll und ganz den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Überdies war es allen interessierten Bürgern möglich, sich umfassend in der Verwaltung des Marktes über das Vorhaben zu informieren.

Es sind auch die gesenkten Einspeisevergütungen für eine Fortführung der Planung nicht relevant. Es steht dem Markt frei, die Planung auch bei geringeren Einspeisevergütungen zu realisieren, da die Bauleitplanung nicht die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens zu prüfen vermag.

Die Unterschriftenliste „gegen die geplanten großen Photovoltaikanlagen in Niederroth“ wurde zur Kenntnis genommen, ebenso der Zusatz, dass man notfalls mit einem Bürgerbegehren gegen die Anlage vorgehen würde. Es handelt sich dabei unzweifelhaft um eine Kopie der Unterschriftenliste, welche in der Originalfassung bereits früher zu einem anderen Bauleitplanverfahren (VEP Nr. 66 Solar Niederroth Nord-Ost) beim Markt abgegeben wurde. Insoweit ist es fraglich, ob das Beifügen der Liste von den Unterschreibern überhaupt legitimiert wurde. Unabhängig davon stellt der Marktgemeinderat fest, dass die Planung mit den heutigen Beschlüssen vollständig überarbeitet wurde. Die betroffenen Bürger werden deshalb gebeten, sich während der öffentlichen Auslegung über die Planung zu informieren und ggf. dann konkrete Einwendungen gegen die Planung vorzubringen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (MGR Geißler fehlt)

III.4 Einwender A 4, Schreiben vom 25.03.2010

Zunächst einmal wird festgestellt, dass das Planungsvorhaben der Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Niederroth (16. Änderung des Flächennutzungsplanes / VEP Nr. 66 Solar Niederroth Nord-Ost) nicht genehmigt wurde. Das Verfahren wird derzeit nicht weitergeführt.

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich ein „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ vorgelegt. Die Eignung des Standortes für das Vorhaben wird darin objektiv, plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen. Auf den Inhalt des Konzepts wird insoweit verwiesen. Eine Zersiedelung oder gar eine Verschandelung der Landschaft wird deshalb nicht erkannt. Ebenso wird nicht die Ansicht geteilt, dass der Erholungswert der Landschaft verloren geht; vielmehr wird sich die Herausnahme aus der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung und die ausführliche naturschutzrechtliche Begleitplanung positiv auf die Artenvielfalt auswirken, was auch den umliegenden Flächen zu gute kommen wird. Deshalb geht der Marktgemeinderat davon aus, dass hier keine negativen Auswirkungen für die Bürger Niederroths und alle anderen Besucher ergeben werden.

Zu den angesprochenen Regularien wird festgestellt: Für den Gemeindebereich gibt es eine Flächenbegrenzung für entsprechende Anlagen. Insgesamt darf die Fläche aller Anlagen höchstens 50 ha – ohne zeitliche Beschränkung – betragen. Eine Einzelanlage darf maximal eine Fläche von 20 ha aufweisen. Mittlerweile wurde auch noch ein Standortkonzept erarbeitet. Seitens des Marktes wird also sehr wohl sorgfältig mit den zur Verfügung stehenden Flächen umgegangen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (MGR Geißler fehlt)

VIII. Billigungs – und Auslegungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Entwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West in der Fassung vom 20.01.2010 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt (Neue Planfassung: 08.09.2010). Der Änderungsentwurf ist durch die Planer entsprechend zu überarbeiten, die Verwaltung hat den Änderungsentwurf in der Fassung vom 08.09.2010 öffentlich auszulegen.

Bis zum Satzungsbeschluss ist der Durchführungsvertrag vorzubereiten und zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 (MGR Geißler fehlt)

TOP 8 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solar Tiefenlachen); Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung; Billigungs- und Feststellungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 28.04.2010 wurde der Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf in der Fassung vom 28.04.2010 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 18.05.2010 bis einschließlich 17.06.2010 statt. Gleichzeitig wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbarkommunen von der Auslegung in Kenntnis gesetzt und gebeten, im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Stellungnahme abzugeben.

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München (RPV) vom 12.07.2010, Az.: 610-41/2-82 und 610-41/1-16
- Schreiben der Gemeinde Jetzendorf vom 16.06.2010, Az.: 61/610
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 14.06.2010, Az.: 5-4621-DAH 08-24621-2010
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 15.06.2010, Az.: 6104
- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 09.06.2010, Az.: 610-1/Me-Fro
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 19.05.2010, Az.: 6100 so
- Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 26.05.2010
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 21.05.2010
- Schreiben der Gemeinde Weichs, eingegangen am 28.05.2010, Az.: 610

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 22.06.2010

Einwendungen unter Punkt 4

Es wird empfohlen, auch die Ausgleichsfläche im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Ausführungen zum Umweltbericht entsprechen nicht den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c Baugesetzbuch (BauGB). Um Ergänzung wird gebeten (empfohlen wird hierzu der „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ der obersten Baubehörde).

Beschluss:

Die Anregungen sind verbindlich in den Planentwurf einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Socher fehlt)

II.2. Schreiben der Kreisbrandinspektion Dachau vom 01.07.2010

Beschluss:

Die Ausführungen zum Brandschutz betreffen den konkreten Bebauungsplan und werden in diesem gesonderten Verfahren Beachtung finden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Socher fehlt)

II.3. Schreiben des bayerischen Bauernverbandes vom 29.06.2010

In den letzten Jahren häufen sich die Beschwerden, dass landwirtschaftliche Flächen durch den Hundekot frei umherlaufender Hunde verunreinigt werden. Die Verunreinigungen stellen nicht nur einen Verstoß gegen die öffentliche Sauberkeit dar, sie sind auch eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle mit der Folge hygienischer Gefahren und Übertragung von Krankheitserregern auf die landwirtschaftlichen Nutztiere und damit letztendlich über die Lebensmittel auch auf den Menschen. Wir bitten daher, durch geeignete Maßnahmen, evtl. durch Hinweise im Bauleitplan oder entsprechende Hinweisschilder darauf aufmerksam zu machen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Inhalt der Stellungnahme zur Kenntnis. Leider ist die Bauleitplanung kein geeignetes Instrument zur Unterbindung der genannten Zustände. Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage können die Ausführungen in der Flächennutzungsplanung keine Aufnahme finden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.4. Schreiben der Regierung Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 15.06.2010, E-Mail-Nachricht vom 28.06.2010

Zu o. g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 24.3.2010 Stellung genommen und festgestellt, dass das Vorhaben in der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Planfassung den Erfordernissen der Raumordnung entgegen stehe.

Die Planunterlagen liegen nunmehr in einer überarbeiteten Form vor. Das Plangebiet wurde deutlich verringert (1,2 ha) und schließt unmittelbar südlich an Tiefenlachen an. Hinsichtlich der Gewinnung regenerativer Energien und dem Aspekt einer nachhaltigen Energieversorgung ist das Vorhaben weiterhin zu begrüßen.

Ungeachtet dessen ist es aber auch von besondere Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten (LEP B I 2.2.3 (G)). Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden. Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubaufächen sollen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 (Z)). Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung soll vermieden werden (LEP B VI 1.5 (Z)).

Tiefenlachen ist im Flächennutzungsplan nicht als Siedlungsgebiet dargestellt. Da das Vorhaben jedoch von der überbaubaren Fläche her sich deutlich der Siedlungsfläche des Weilers unterordnet und direkt an diese anschließt, **kann Tiefenlachen als Ansiedlung gewertet werden, die sich gerade noch** für eine Anbindung eines Vorhabens in der vorliegenden Größenordnung **eignet**. In diesem Sinne ist auch die bauliche Entwicklung durch die direkt östlich des Vorhabens geplante Errichtung einer Biogasanlage mit zu bewerten.

Eine Genehmigung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an nicht angebundenen Standorten ist nur in Ausnahmefällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Das aktuelle IMS der Obersten Baubehörde im StMI vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) gibt hierzu sowie zu den im Rahmen der Bauleitplanung generell abzuarbeitenden Punkte konkrete Hinweise, die darin aufgeführten Prüfschritte sind einzuhalten. **Um überhaupt eine Ausnahme vom Anbindungsziel LEP B VI 1.1 Z für Freiflächenfotovoltaikanlagen zu ermöglichen, wäre zunächst nachzuweisen, dass im Gemeindegebiet dafür kein Standort mit Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorhanden ist und dann zudem kein Standort mit entsprechender Vorbelastung.** Der entsprechende Nachweis als Ergebnis einer Alternativenprüfung wäre dann in geeigneter Form plausibel und nachvollziehbar in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Generell wird der Gemeinde dringend empfohlen, insbesondere auch in Hinblick auf die weiteren, bereits in Planung befindlichen Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, für das Gemeindegebiet ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wie im o.g. IMS beschrieben, erstellen sowie nachvollziehbar kartographisch darstellen zu lassen und dieses zudem als städtebauliches Entwicklungskonzept zu beschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte steht das Vorhaben in der vorliegenden Planfassung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Im Rahmen der Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern wurde die abgedruckte Stellungnahme mit e-Mail-Nachricht vom 28.06.2010 hinsichtlich des Standortkonzepts relativiert:

Ein solches Standortkonzept wäre zwar grundsätzlich wünschenswert, ist jedoch nur zwingend notwendig, wenn nicht angebundene Standorte realisiert werden sollen. Nur dann ist der Nachweis zu erbringen, dass im Gemeindegebiet keine angebundenen Standorte und zudem keine Standorte mit Vorbelastung bestehen. Da im vorliegenden Fall von einem angebundenen Standort ausgegangen werden kann, ist ein solches **Standortkonzept nicht erforderlich**.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde zur Kenntnis. Ein Standortkonzept ist wegen der Lage der Anlage nicht erforderlich und wird deshalb auch nicht in Auftrag gegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

III. Stellungnahmen von Bürgern während der öffentlichen Auslegung

Während der Auslegung und darüber hinaus bis heute sind keine Einwendungen von Bürgern vorgebracht worden.

IV. Billigungs- und Feststellungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden alle eingegangenen Stellungnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.04.2010 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt (Planfassung: 08.09.2010). Der Änderungsentwurf ist durch den Planer entsprechend zu überarbeiten, die Verwaltung hat den festgestellten Änderungsentwurf in der Fassung vom 08.09.2010 zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 9 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 "Solar Tiefenlachen"; Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung; Billigung des Planentwurfs

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 28.04.2010 wurde der Entwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 Solar Tiefenlachen in der Fassung vom 28.04.2010 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 18.05.2010 bis einschließlich 17.06.2010 statt. Gleichzeitig wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbarkommunen von der Auslegung in Kenntnis gesetzt und gebeten, im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 17.06.2010/01.07.2010 (Fristverlängerungen auf Anfrage) eine Stellungnahme abzugeben.

V. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München (RPV) vom 12.07.2010, Az.: 610/41/2-82 und 610-41/1-16 Markt Indersdorf
- Schreiben der Gemeinde Jetzendorf vom 16.06.2010, Az.: 61-610
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 14.06.2010, Az.: 4-4622-DAH 08-24629/2010
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 15.06.2010, Az.: 6104

- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 09.06.2010, Az.: 610-1/Me-Fro
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 19.05.2010, Az.: 6100 bgm-so
- Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 26.05.2010
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 21.05.2010
- Schreiben der Gemeinde Weichs, eingegangen am 28.05.2010

VI. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 22.06.2010

Deckblatt

Die Paragrafenangaben sind nicht richtig. Es handelt sich bei der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung um den Verfahrensschritt gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Verfahrensvermerke

Nach Punkt 7. sollte noch das Dienstsiegel angebracht werden und die Unterschrift des Bürgermeisters mit Datum erfolgen.

Beschluss:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, welche in die Planung eingearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.2. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Untere Naturschutzbehörde- vom 24.06.2010

Folgende Punkte sollten im Umweltbericht berücksichtigt werden:

1. *Eingrünungen sind zur Einbindung der Anlage erforderlich, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der Naherholung zu verhindern und sind gem. Bebauungsplan auch vorgesehen. Bezug nehmend auf Ziffer 2 der Festsetzungen im Bebauungsplan, Seite 2 (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) sollte folgender Satz aus naturschutzfachlichen Gründen ergänzt werden: „Die Eingrünungsmaßnahme ist derart zu unterhalten, dass deren Funktion (Einbindung der Anlage einschließlich der Zaunanlage in die Umgebung/Landschaft) gewährleistet ist, d.h. eine wirksame Höhe der Hecke von 2,50 m muss dauerhaft gewährleistet sein.“*
2. *Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2010 sollte folgender Hinweis, der bereits in der vorangegangenen Stellungnahme vorgelegt wurde, in die Planung übernommen werden: Für die ökologische Funktionsfähigkeit und somit der Zustimmung der Ausgleichsfläche sollten die geplanten Maßnahmen den Aufgaben angepasst werden. Da die Ausgleichsflächen auch als Eingrünung der Anlage dienen soll, sollte der Flächenanteil der Gehölzflächen von 30% auf 50% und der Baumanteil der Pflanzen von unter 5% auf 10% erhöht werden (Bebauungsplan Seite 3 und 18).*
3. *Bezug nehmend auf Ziffer 2 der Festsetzungen im Bebauungsplan, Seite 2 (Rückbau der Anlage...) sollten folgender Satzteil und Satz aus naturschutzfachlichen Gründen ergänzt werden:*
 - *„...ist die Anlage einschl. der Gebäude und jeglicher Fundamente innerhalb von 6 Monaten abzubauen...“*

- „Soweit sich Biotope mit gesetzlichen Schutzstatus entwickelt haben, sind die dann hierfür geltenden Vorschriften zu beachten.“

Beschluss:

Die Ergänzungen und Änderungen sind in die vorliegende Planung einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.3 Schreiben der Kreisbandinspektion Dachau vom 01.07.2010

(ursprüngliche Stellungnahme zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, wegen des Inhalts jedoch an dieser Stelle)#

Beschluss:

Eine Aufständigung der Module mit Holzständern ist nicht vorgesehen. Insofern sind die getroffenen Aussagen ohne Belang. Die Hinweise sollen jedoch ergänzend in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese ggf. bei einer Änderung der Bauweise Beachtung finden.

Der Hinweis zu Hochspannungsfreileitungen ist an dieser Stelle ebenfalls nicht einschlägig.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

II.3. Schreiben der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 15.06.2010

Zu o.g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 24.3.2010 Stellung genommen und festgestellt, dass das Vorhaben in der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Planfassung den Erfordernissen der Raumordnung entgegen stehe.

Die Planunterlagen liegen nunmehr in einer überarbeiteten Form vor. Das Plangebiet wurde deutlich verringert (1,2 ha) und schließt unmittelbar südlich an Tiefenlachen an.

Hinsichtlich der Gewinnung regenerativer Energien und dem Aspekt einer nachhaltigen Energieversorgung ist das Vorhaben weiterhin zu begrüßen. Ungeachtet dessen ist es aber auch von besondere Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten (LEP B I 2.2.3 (G)). Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden. Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 (Z)). Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung soll vermieden werden (LEP B VI 1.5 (Z)).

*Tiefenlachen ist im Flächennutzungsplan nicht als Siedlungsgebiet dargestellt. Da das Vorhaben jedoch von der überbaubaren Fläche her sich deutlich der Siedlungsfläche des Weilers unterordnet und direkt an diese anschließt, **kann Tiefenbach als Ansiedlung gewertet werden**, die sich **gerade noch für eine Anbindung** eines Vorhabens in der vorliegenden Größenordnung **eignet**. In diesem Sinne ist auch die bauliche Entwicklung durch die direkt östlich des Vorhabens geplante Errichtung einer Biogasanlage mit zu bewerten. Aufgrund der konzentrierten Eingrünung im Süden der Anlage in Verbindung mit der geringen Modulhöhe von max. 2,5 m ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.*

Eine Genehmigung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an nicht angebundenen Standorten ist nur in Ausnahmefällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Das aktuelle IMS der Obersten Baubehörde im StMI vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) gibt hierzu sowie zu den im Rahmen der Bauleitplanung generell abzuarbeitenden Punkte konkrete Hinweise, die darin aufgeführten Prüfschritte sind einzuhalten. Um überhaupt eine Ausnahme vom Anbindungsziel LEP B VI 1.1 Z für Freiflächenfotovoltaikanlagen zu ermöglichen, wäre zunächst nachzuweisen, dass im Gemeindegebiet dafür kein Standort mit Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorhanden ist und dann zudem kein Standort mit entsprechender Vorbelastung. Der entsprechende Nachweis als Ergebnis einer Alternativenprüfung wäre dann in geeigneter Form plausibel und nachvollziehbar in die Planunterlagen einzuarbeiten.

*Generell wird der Gemeinde **dringend empfohlen**, insbesondere auch in Hinblick auf die weiteren, bereits in Planung befindlichen Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, für das Gemeindegebiet ein **Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen**, wie im o.g. IMS beschrieben, **erstellen** sowie nachvollziehbar kartographisch darstellen zu lassen und dieses zudem als städtebauliches Entwicklungskonzept zu beschließen.*

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte steht das Vorhaben in der vorliegenden Planfassung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Im Rahmen der Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern wurde die abgedruckte Stellungnahme mit e-Mail-Nachricht vom 28.06.2010 hinsichtlich des Standortkonzepts relativiert:

*Ein solches Standortkonzept wäre zwar grundsätzlich wünschenswert, ist jedoch nur zwingend notwendig, wenn nicht angebundene Standorte realisiert werden sollen. Nur dann ist der Nachweis zu erbringen, dass im Gemeindegebiet keine angebundene Standorte und zudem keine Standorte mit Vorbelastung bestehen. Da im vorliegenden Fall von einem angebundenen Standort ausgegangen werden kann, ist ein solches **Standortkonzept nicht erforderlich**.*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde zur Kenntnis. Ein Standortkonzept ist wegen der Lage der Anlage nicht erforderlich und wird deshalb auch nicht in Auftrag gegeben. Die Regierung von Oberbayern hat mit der vorliegenden Stellungnahme und der Ergänzung dargelegt, dass die vorliegende Planung nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumplanung steht.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

VII. Stellungnahmen von Bürgern während der öffentlichen Auslegung

Während der Auslegung und darüber hinaus bis heute sind keine Einwendungen von Bürgern vorgebracht worden.

VIII. Billigungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden alle eingegangenen Stellungnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 Solar Tiefenlachen in der Fassung vom 28.04.2010 zusammen mit den heute beschlossenen

Änderungen und Ergänzungen. Der Planer hat die Planung entsprechend zu überarbeiten, die überarbeitete Planfassung trägt das Datum „08.09.2010“.

Der Planentwurf ist anschließend zusammen mit dem Durchführungsvertrag, welcher Bestandteil der Bauleitplanung sein wird, zur Beratung und anschließend zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

**TOP 10 **Bebauungsplan Nr. 63 "Hammerschmiedweg Süd";
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB;
Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung;
Billigungs- und Satzungsbeschluss****

Sach- und Rechtslage:

Die von der Verwaltung vorbereitete Abwägung für den Fachbereich Umweltschutz muss überarbeitet werden. Vorgesehen war zur Sitzung der Billigungs- und Satzungsbeschluss. Ohne die vollständige Abwägung ist das nicht möglich, so dass der Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden muss.

Die Verwaltung bittet insoweit um eine Absetzung von der Tagesordnung.

**TOP 11 **Antrag des Heimatvereins Indersdorf e. V. auf Auszahlung des geplanten
Zuschusses 2010 für die Sanierung des Mesnerhauses****

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 01.07.2010 beantragt Herr Anton Wagatha, stellvertretend für den Heimatverein Indersdorf e. V., die Auszahlung des Zuschusses für das Kalenderjahr 2010. Er bezieht sich dabei auf einen Beschluss des Marktgemeinderates aus dem Jahr 2009, in dem angekündigt wird, eine Zuwendung in Höhe von 50.000,00 € zur Stärkung der Eigenmittel des Heimatvereins in den Haushalt 2010 einzustellen.

Bisher wurden an den Heimatverein folgende Summen ausbezahlt:

Haushaltsjahr	Betrag
2007	10.000,00 €
2008	10.000,00 €
2009	<u>100.000,00 €</u>
Gesamt	120.000,00 €

Der Haushaltsplan 2010 sieht einen Investitionszuschuss an den Heimatverein Indersdorf in Höhe von 50.000,00 vor.

Die Verwaltung hat entsprechend der Beschlusslage einen Antrag auf Aufnahme des Projekts (Neugestaltung des Vorplatzes Mesnerhaus/Sanierung des Schneiderturmes) in das Städtebauförderungsprogramm des Freistaats Bayern gestellt. Bereits im März 2010 erfolgte durch die Regierung von Oberbayern die bis dato nur mündliche Mitteilung, dass eine Aufnahme in das Programm bereits ab 2010 erfolgen wird. Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation wurden jedoch nur Mittel in Höhe von 15.000,00 € für das Haushaltsjahr 2010 bereitgestellt. Um die Fördermittel zu sichern, soll nun die an den Heimatverein in Aussicht gestellte Auszahlung in Höhe von 50.000,00 € nicht an den Heimatverein erfolgen; der Betrag soll zusammen mit den

bereits veranschlagten 15.000,00 € (insgesamt: 15.000,00 € + 50.000,00 € = 65.000,00 €) zur Deckung des gemeindlichen Eigenanteils dienen.

Mit Schreiben vom 02.09.2010 teilt der Heimatverein Indersdorf dem Markt mit, dass der beantragte Zuschuss in diesem Jahr ausnahmsweise für die Städtebauförderung am Schneiderturm bzw. am Mesernhaus verwendet werden kann. Ab 2011 sollte dann aber der bereits zugesagte Zuschuss erneut zur Auszahlung kommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Zuschussantrag sowie das Schreiben des Heimatvereins Indersdorf e. V. vom 01.07.2010 bzw. 02.09.2010 zur Kenntnis und beschließt, die für das Kalenderjahr 2010 vorgesehenen Zuschussmittel auf das Städtebauförderungsprojekt Vorplatzgestaltung Mesernhaus / Sanierung Schneiderturm umzuschichten. Eine erneute Bezuschussung des Heimatvereins wird bis zu den Haushaltsberatungen 2011 zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 (MGR Keller und MGR Pohl fehlen)

MGR Keller verlässt um 22:40 Uhr die Marktgemeinderatssitzung mit dem Hinweis auf die vorgerückte Zeit und bittet erneut die Verwaltung zukünftig die Tagesordnung so zu gestalten, dass die Sitzung in einer akzeptablen Zeit beendet werden kann. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der die Sitzung nach dem öffentlichen Teil unterbrechen wird und diese dann auf den nächsten Tag vertagt wird.

Herr Keller entschuldigt sich urlaubsbedingt bereits jetzt für diesen Termin.

TOP 12 Berichterstattung über die Flächenerhebung im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr in Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Rücklauf- bzw. Bearbeitungsstand zur Flächenerhebung im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr beträgt derzeit etwa geschätzte 70 %. Ein Problem stellte bislang der nicht erwartete, sehr umfangreiche Bearbeitungsaufwand für das Personal des Marktes dar. Das Bauamt war so alleine im Monat Juli nahezu ausschließlich mit dem Abwickeln des Parteiverkehrs und den damit verbundenen Fragestellungen beschäftigt. Darüber hinaus ist es ab August urlaubsbedingt zu weiteren Verzögerungen in der internen Abwicklung gekommen. Zur Kalkulation der getrennten Abwassergebühr sind jedoch noch weitere, nicht unerhebliche Datenerhebungen innerhalb der Verwaltung erforderlich, welche zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen werden. Der gesetzte Termin zur Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.01.2011 kann aus Sicht der Verwaltung deshalb nicht mehr gehalten werden.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die dringend notwendige Anpassung der Kanalgebühren, nun zum 01.01.2011 durchzuführen. Die Niederschlagswassergebühr kann dann nach erfolgter Prüfung, Abstimmung und Kalkulation rechtssicher zum 01.01.2012 eingeführt werden.

TOP 13 Entwässerung des Ortsteils Gundackersdorf; Berichterstattung über eine Besprechung mit dem Wasserwirtschaftsamt München über die weitere Vorgehensweise (Zeitplan, Zuwendungsfragen, etc.); Grundsatzbeschluss über den Bau einer zentralen Entwässerungseinrichtung

Sach- und Rechtslage:

Am 16.07.2010 fand eine Besprechung mit dem Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes München, Herrn Lautenschlager, und dem Markt über die weitere Vorgehensweise im Fall der Entwässerung des Ortsteils Gundackersdorf statt. Weiterhin war Herr Beyer als Vertreter für das Landratsamt Dachau anwesend. Das Wasserwirtschaftsamt München hat dem Markt dringend nahegelegt, den Bau der Entwässerung im Ortsteil Gundackersdorf voranzutreiben. Gleichzeitig wurde letztmalig eine Förderung des Vorhabens, wenn auch in einem ungleich geringeren Umfang als in den Vorjahren, in Aussicht gestellt. Das Problem liegt nun darin, dass die Entwässerung bis 2015 hergestellt und bis 2016 fördertechisch abgerechnet sein muss. Die Kosten dafür werden gegenüber den bislang angenommen Zahlen erheblich sein. Eine grundsätzliche Entscheidung hierfür muss in der Sitzung im September erfolgen, da nur so sichergestellt ist, dass noch ein Förderantrag gestellt werden kann.

Zu den Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtung hat das Büro Mayr aus Aichach bereits Anfang 2010 auf Wunsch der Verwaltung eine völlig aktualisierte Kostenschätzung abgegeben.

Baukosten für die **bisher geplante** Variante für die Schmutzentwässerung über Freispiegelkanäle und Errichtung eines zentralen, nass aufgestellten Pumpwerks:

Voraussichtliche Gesamtbaukosten: 521.000,00 € (brutto, incl. NK)

Alternative – Errichtung eines Druckentwässerungssystems, bei dem jeder angeschlossene Haushalt über eine eigene Schmutzwasserpumpe auf dem Grundstück verfügt, zusätzlich wird das so gesammelte Wasser über eine zentrale Pumpe (öffentlich) in die neue Druckentwässerung von Ainhofen nach Glonn abgeführt.

Voraussichtliche Gesamtbaukosten: 250.000,00 € (brutto, incl. NK)

Nachteil: in der Gesamtschau (laufzeitbezogen) handelt es sich **eindeutig** um die **unwirtschaftlichere Lösung**, für den Markt und für die Anschlussnehmer.

Bei beiden Varianten wurde vorausgesetzt, dass der bestehende Ortskanal nach geringfügigen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten weiterhin als Oberflächenwasserkanal genutzt werden kann und somit keine nennenswerten Kosten anfallen.

Hierzu hat das Büro Mayr auf Wunsch der Verwaltung weitere Erhebungen durchgeführt (z. B. Kamerabefahrung, Untersuchung der Schachtbauwerke, etc.). Es hat sich dabei herausgestellt, dass der Erhalt der bestehenden Kanalisation keinesfalls wirtschaftlich als vertretbar erscheint. Auch hier sollte, vor allem auch im Hinblick auf die ohnehin anstehenden Baumaßnahmen für die Schmutzentwässerung, dem Neubau der Vorzug gegeben werden. Ebenso kann der Kanal dann weitgehend in den öffentlichen Grund gelegt werden, was bisher nicht der Fall ist.

Voraussichtliche Gesamtbaukosten: 250.000,00 € (brutto, incl. NK)

Das Wasserwirtschaftsamt München stellt hier deutlich klar: Der Ortsteil Gundackersdorf **muss** aufgrund der Beschlusslage im Marktgemeinderat und des mittlerweile im Bau befindlichen Abwasserkanals von Ainhofen nach Glonn **an den Kanal angeschlossen werden**. Herr Lautenschlager ist der Ansicht, dass Einzellösungen für die Anwesen in Gundackersdorf bereits aus wasserrechtlicher Sicht nicht mehr vertretbar erscheinen. Dem Markt wird deshalb letztmalig folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Der Markt muss noch im September 2010 einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2011 stellen. Hierzu sind vollständige Unterlagen erforderlich, die das Büro Mayr erst noch erstellen muss.
- Maßgeblich ist dabei die wirtschaftlichste Lösung, welche vorbehaltlich der erneuten Prüfung weiterhin beim geplanten Freispiegelkanal liegt (Baukosten: 521.000,00 €).
- Im Anschluss daran ist ein regulärer Förderantrag zu stellen, der Förderbescheid wird für das letzte Quartal 2011 in Aussicht gestellt. Vorher ist jedoch die Rückzahlung der Fördermittel der bereits errichteten Kleinkläranlagen zu klären (Förderung nach RZKKA). Der Markt hat hierzu bereits einen Beschluss herbeigeführt, dass die Fördermittel zurückerstattet werden.
- Als Förderhöhe werden etwa 10 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten genannt, eine exakte Festlegung erfolgt mit Bescheid.
- Die Förderung wird nur für die Schmutzentwässerung gewährt, nicht jedoch für die Oberflächenentwässerung.
- Die Fertigstellung des Kanals muss 2015 erfolgen, die Abrechnung muss bis 2016 vorliegen (Verwendungsnachweis).
- Der Markt muss parallel bis Oktober 2010 einen Antrag auf Verlängerung der zulässigen Betriebsdauer für die bestehenden Kleinkläranlagen (mit und ohne Nachrüstung der 4. Reinigungsstufe) beim Landratsamt Dachau stellen. Das Landratsamt hat bereits angedeutet, einer Verlängerung bis 2015 zuzustimmen, unter der Voraussetzung, dass tatsächliche eine zentrale Entwässerung durch den Markt errichtet wird.

Für den Markt bedeutet das:

Voraussichtliche Gesamtbaukosten:	521.000,00 €	Schmutzwasserkanal
Voraussichtliche Gesamtbaukosten:	250.000,00 €	Oberflächenwasserkanal
Gesamtkosten:	771.000,00 €	Gesamtbaukosten

Die Baukosten enthalten alle Nebenkosten sowie die derzeit gültige MWSt. i. H. v. 19 %)

Die mögliche Förderung wird sich auf etwa 50.000,00 € belaufen, da nur der Schmutzwasserkanal gefördert wird, so dass insgesamt Kosten in Höhe von ca. 721.000,00 € im Raum stehen. Weiterhin ist mit Anschlussbeiträgen in Höhe von ca. 70.000,00 € (Grobschätzung) zu rechnen, ebenso werden die privaten Anschlusskosten (ca. 60.000,00 €, ebenfalls erste Schätzung) direkt an die Anschlussnehmer verrechnet. Diesen Einnahmen sind noch die Kosten für die Erstattung von Fördergeldern und Baukosten für bereits errichtete Kleinkläranlagen durch den Markt entgegenzurechnen – momentan drei Anlagen). Nachdem der Bau bis 2015 abgeschlossen werden soll, ist mit einem Beginn 2014 zu rechnen, die Kosten werden sich entsprechend auf die Jahre 2014, 2015 und in einem geringen Umfang auf 2016 verteilen. Mit der Förderung ist 2016 bzw. nach Haushaltslage in den Folgejahren zu rechnen. Ebenso werden die Beitragszahlungen in den Jahren 2015 bzw. 2016 erwartet.

Aufgrund der Beschlusslage bestehen für den Markt keine echten Alternativen zum Bau der zentralen Entwässerungseinrichtung für den Ortsteil Gundackersdorf. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, noch im September 2010 einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2011 stellen und auch die anderen genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Verwaltung wird hierzu in den Folgemonaten noch Möglichkeiten aufzeigen, inwieweit weitere Teile der Baukosten auch über eine Sondervereinbarung umgelegt werden könnten.

Alternativ hierzu müsste der Markt per Beschluss eine neue Situation herbeiführen: Dieser Beschluss müsste zum Inhalt haben, dass Gundackersdorf dauerhaft nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen wird. Zum einen ist es tatsächlich fraglich, ob aus wasserrechtlicher Sicht dem Betrieb von Kleinkläranlagen unter den bereits genannten Umständen zuge-

stimmt wird, zum andern liegen für den Ortsteil bereits Baugenehmigungen für Einzelhäuser vor, welche den Bau einer zentralen Abwasserbeseitigung voraussetzen.

Auf jeden Fall verhält es sich so: der Beschluss wird für die Zukunft bindend sein, weitere Änderungen werden das Wasserwirtschaftsamt München und das zuständige Landratsamt Dachau aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr zulassen. Sollte sich der Marktgemeinderat in der heutigen Sitzung am 08.09.2010 für die zentrale Entwässerung entscheiden, so können wenigstens noch Fördergelder, wenngleich in geringem Umfang, in Anspruch genommen werden. Wird jedoch weiter abgewartet, so besteht die Gefahr, dass die zentrale Entwässerung gebaut werden muss, jedoch völlig ohne Fördermittel. Das wäre bereits der Fall, wenn eine Entscheidung in den Oktober verschoben wird.

MGR Weigl beantragt die Aufarbeitung der Zuschusssituation für die Entwässerungsmaßnahmen in Gundackersdorf und Ainhofen. Dies soll in einer der nächsten Sitzungen dem Marktgemeinderat vorgelegt werden. Er begründet seinen Antrag mit eventuell möglichen Regressforderungen die dem Markt z. B. gegen Versicherungen zustehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den Ortsteil Gundackersdorf an die zentrale Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, noch im September 2010 einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2011 zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind durch das Büro Mayr zu erstellen.

Unabhängig davon soll durch das Büro Mayr definitiv sichergestellt werden, dass nur die wirtschaftlichste Variante (Schmutzentwässerung) zur Ausführung kommen soll.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 (MGR Keller nicht mehr anwesend)

TOP 14 Zukünftige Bezuschussung der VfB Ainhofen

Sach- und Rechtslage:

Anlässlich der Abrechnung des Betriebskostenzuschusses 2009 für den VfB Ainhofen, hat der Hauptausschuss des Marktes Markt Indersdorf in der Sitzung am 07.06.2010 die Verwaltung beauftragt mit dem Verein die Konditionen einer möglichen Grundstockförderung abzustimmen. Die Grundstockförderung unterstützt Vereine, die eigene Sportanlagen unterhalten. Der Marktgemeinderat sollte dann über die Eckdaten dieser Förderung entscheiden.

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem 1. Vorstand des VfB Ainhofen Herrn Johann Reif, dem Schriftführer Herrn Olaf Schellenberger (in Abstimmung mit der Gesamtvorstandenschaft des VfB Ainhofen) und dem Kämmerer des Marktes wurden dann diese Eckdaten einer möglichen zukünftigen Grundstockförderung wie folgt errechnet:

Betriebskostenpauschale:				15.000,00 €
Mitgliederzahl:	172	x	1,50 €	258,00 €
Zahl der Abteilungen	1	x	153,00 €	153,00 €
Zahl der Übungsleiter	1	x	102,00 €	102,00 €
Zahl der Schüler/Jugendl.	25	x	10,00 €	250,00 €
Gesamt:				15.763,00 €

Bis auf die Betriebskostenpauschale entsprechen die angegebenen Fördersätze dem Marktgemeinderatsbeschluss vom 09.01.1991 und 14.11.2001.

Bisher erhielt der VfB Ainhofen zur Deckung des Defizits aus den Betriebskosten einen Zuschuss von maximal 15.000,00 € im Jahr.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Vorschlag der Verwaltung und des VfB Ainhofen zur Kenntnis und beschließt, ab dem Jahr 2011 anstatt des bisherigen Betriebskostenzuschusses den VfB Ainhofen in die Grundstockförderung aufzunehmen. Die Betriebskostenpauschale wird für den VfB auf 15.000,00 € jährlich festgesetzt, die weiteren Fördersätze entsprechen den Marktgemeinderatsbeschlüssen vom 09.01.1991 und 14.11.2001.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2 (MGR Keller nicht mehr anwesend)

**TOP 15 Erschließung Baugebiet Nr. 57 "Hammerschmiedweg Nord";
Vorstellung der Erschließungsplanung;
Billigung des Planentwurfs**

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt auf den nächsten Tag zu vertragen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 5 (MGR Keller nicht mehr anwesend)

**TOP 16 Antrag "Instandsetzung und Gestaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges
Nr. 55 von Untergeiersberg nach Ainhofen" als Einzelprojekt von Dachau
AGIL e.V.**

Sach- und Rechtslage:

Herr Stephan Kölbl will den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 55 (im gemeindlichen Eigentum *-Anlagen 1 und 2 zur Drucksache-*) Instandsetzen und als „Wald-Trim-Dich-Pfad“ touristisch gestalten. Dies soll als Leaderprojekt im Rahmen des Handlungsfeldes „Naherholung und Tourismus“ über Dachau AGIL e.V. umgesetzt werden.

Herr Kölbl sagt eine Beteiligungsfinanzierung von 17.500,00 € zu; der Rest soll von Seiten des Marktes und durch Leaderförderung finanziert werden. Die Gesamtkosten sind nicht bekannt.

Der Markt Markt Indersdorf soll ferner die Trägerschaft des Projektes (Antragsteller = Betreiber) übernehmen. Eine Projektbezeichnung wäre noch zu finden.

Der Antragsteller schlägt vor: „KoviwaWeg“.

Bei dem Weg handelt es sich um einen rein öffentlichen Feld- und Waldweg. Die Anlieger wären somit unterhaltspflichtig. Der Markt wäre als Antragsteller (Betreiber/Träger des Projektes) mit 50% der Kosten beteiligt. Die Beteiligung weiterer Kommunen entfällt. Ferner wären die Projektleitung, Wartung des Weges, ggf. Beschilderung, Öffentlichkeitsarbeit usw. zur Nachhaltigkeit und Sicherung zu übernehmen.

Zu Bürgerbeteiligung, Innovation sowie Bedeutung, Ziel und Nutzen für die Region (unumgänglich zur Erreichung der REK-Ziele für ein stabiles, funktionierendes und gelebtes Naherholungs- und Tourismuskonzept) wären noch Aussagen zu treffen. Seitens der Verwaltung wird dies kritisch gesehen.

Ziele wie

- Auf- und Ausbau regionaler Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit
- Steigerung der Attraktivität der Region
- Vernetzung usw.

können mit diesem Projekt wohl nicht verwirklicht werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass Herr Kölbl kurz vor der Sitzung bei ihm vorge-sprochen hat und den o. g. Antrag zurückzieht.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Angelegenheit grundsätzlich mit dem Landratsamt sowie dem Regionalentwicklungsverein Dachau AGIL e.V. zu überprüfen, es soll festgestellt werden, ob eine Realisierung über ein LEADER-Projekt möglich ist.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 (MGR Keller nicht mehr anwesend)

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 15.09.2010

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung

Seite 34: [1] Formatiert	Ihr Benutzername	08.07.2010 14:43:00
Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm		
Seite 34: [2] Gelöscht	Ihr Benutzername	08.07.2010 15:46:00
Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweiß der Alternativprüfung		
Seite 34: [3] Formatiert	Ihr Benutzername	08.07.2010 14:46:00
Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm		
Seite 34: [4] Gelöscht	Ihr Benutzername	08.07.2010 15:46:00
Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweiß der Alternativprüfung		
Seite 34: [5] Formatiert	Ihr Benutzername	08.07.2010 14:51:00
Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm		
Seite 34: [6] Gelöscht	Ihr Benutzername	08.07.2010 15:46:00
Hier wird auf die Standortanalyse verwiesen – Nachweiß der Alternativprüfung		
Seite 34: [7] Formatiert	Ihr Benutzername	08.07.2010 14:54:00
Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm		